



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. April 2025	Nr. 12
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die saarländischen Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an, auf oder im Umfeld von Kulturdenkmälern. Vom 19. März 2025. . .	288
Richtlinie zur Förderung der Neueinstellung von Innovationspersonal in KMU im Saarland (IPS-Richtlinie)	288
Richtlinie für die Technologieförderung im Saarland „Zentrales Technologieprogramm Saar“	295
Richtlinie zur Förderung von Forschung und Innovation an den Hochschulen des Saarlandes, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Transfereinrichtungen im Saarland.	309
Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Technologie- und Forschungsförderung (BNBest-P-Technologie)	320

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 10. März 2025.	323
Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums. Vom 24. März 2025	325
Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums. Vom 24. März 2025	326

A. Amtliche Texte

Richtlinien

80 **Richtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur für die saarländischen Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an, auf oder im Umfeld von Kulturdenkmälern**

Vom 19. März 2025

1. Dem Erfordernis des Klima- und Ressourcenschutzes kommt bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine verstärkte Bedeutung zu; es sind je nach Lage des Einzelfalles auch Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Denkmals hinzunehmen. Ziel dieser Richtlinie ist daher die Errichtung von denkmalgerechten und genehmigungsfähigen Solaranlagen nach § 10 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). Als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende und der Flankierung der Ziele des Saarländischen Klimaschutzgesetzes vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 620) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. Diese Richtlinie ist insofern mit der Maßgabe anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.

Der Begriff der Solaranlage im Sinne dieser Richtlinie umfasst sowohl Photovoltaikanlagen als auch Solarthermieanlagen.

2. Gemäß § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes steht die An- und Aufbringung einer Solaranlage an oder auf einem Kulturdenkmal oder in seiner Umgebung unter Genehmigungsvorbehalt.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes ist diese Genehmigung zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere öffentliche oder private Interessen überwiegen, denen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

3. In folgenden Ausnahmefällen kann eine Genehmigung aus Gründen des Denkmalschutzes insbesondere versagt werden:
 - bei hoher künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung eines Denkmals,
 - bei ortsbildprägenden Denkmälern, die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen,
 - bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Substanz (zum Beispiel Dachkonstruktion,

Dachhaut, Fassade) sowie bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.

4. Bei Maßnahmen an UNESCO-Welterbestätten und Kulturdenkmälern im Schutzbereich von UNESCO-Welterbestätten ist zu beachten, dass gegebenenfalls zusätzlich eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchzuführen ist.
5. Um den Belangen des Denkmalschutzes in angemessener Weise Rechnung zu tragen, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - Prüfung, ob sich Alternativstandorte zum Betrieb der beantragten Solaranlage anbieten (z. B. nachrangige Nebengebäude) oder ob nicht einsehbare Dachflächen bzw. Stellungsflächen für eine Anbringung von Solaranlagen in Betracht kommen.
 - Prüfung, wie eine Solaranlage möglichst unauffällig gestaltet und angebracht werden kann.
6. Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen. Hierbei sind insbesondere Nebenbestimmungen in Betracht zu ziehen, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen.
7. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 19. März 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

83 **Richtlinie zur Förderung der Neueinstellung von Innovationspersonal in KMU im Saarland (IPS-Richtlinie)**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Rechtsgrundlage
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Ziele und Indikatoren
- 5 Zuwendungsempfänger
- 6 Zuwendungsvoraussetzungen
- 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 8 Zuwendungsfähige Kosten
- 9 Förderverfahren
- 10 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 11 Prüfungsrecht

- 12 Datenveröffentlichung
- 13 Subventionshinweis
- 14 Zu beachtende Vorschriften
- 15 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Forschung, Entwicklung und Innovationen stärken in hohem Maße die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Die Neueinstellung von Forschungs- und Entwicklungspersonal (Innovationspersonal) in kleinen¹⁾ und mittleren Unternehmen (KMU) im Saarland trägt zur Schaffung von hochwertigen und langfristigen Beschäftigungsverhältnissen mit Innovationspersonal bei und hilft damit, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, die den Innovationsprozess fördern und die Transformation der Saarlwirtschaft beschleunigen, in die im Saarland ansässigen Unternehmen einzubringen. Ziel der Förderung ist, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit saarländischer KMU durch Technologie- und Wissenstransfer zu verbessern.
- 1.2 Die geförderten Vorhaben müssen einen inhaltlichen Bezug zu den in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Strategie für Forschung und Innovation Saarland (Innovationsstrategie)²⁾ identifizierten Schlüsselbereichen bzw. Querschnittsthemen aufweisen.

2 Rechtsgrundlage

- 2.1 Zur Kofinanzierung der Vorhaben stehen Mittel des Saarlandes bereit. Das Saarland gewährt die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der saarländischen Haushaltsordnung (SL-LHO) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 23 und 44 SL-LHO nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (VO) (EU) 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der geltenden Fassung gewährt. Das Kombinieren einer Beihilfe nach dieser Richtlinie mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nicht zulässig.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung einer

Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Zudem kann aus einer möglichen Bewilligung nicht auf eine Förderung des Vorhabens in künftigen Haushaltsjahren geschlossen werden. Zur Einhaltung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse können ferner Kürzungen von Zuwendungen notwendig werden oder Zuwendungen sogar ganz entfallen.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu abzuschließende Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeit mit hoch qualifiziertem Innovationspersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen, Berufsakademien oder anderen Institutionen mit gleichwertigem, staatlich anerkanntem Abschluss, soweit das Personal maßgeblich an Innovationen im geförderten Unternehmen mitwirkt und die Voraussetzungen der in Nr. 8.2 festgelegten Leistungsgruppendefinitionen erfüllt. Gegebenenfalls vorherige Tätigkeiten im Unternehmen im Rahmen einer Berufsausbildung bzw. mit einer anderen beruflichen Qualifikation oder eines Praktikums sind für eine Förderung unschädlich.

4 Ziele und Indikatoren

Es gelten im Rahmen dieser Richtlinie bis zum Jahresende 2029 folgende Zielwerte und Indikatoren: Indikator „unterstützte Unternehmen“ mit dem Zielwert 10 und Indikator „geschaffene Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeit mit Innovationspersonal“ mit dem Zielwert 20. Das heißt, es sollen zehn Unternehmen unterstützt werden. Dabei sollen insgesamt 20 Vollzeit Beschäftigungsverhältnisse mit Innovationspersonal geschaffen werden, also im Durchschnitt zwei je Unternehmen.

5 Zuwendungsempfänger

- 5.1 Antragsberechtigt sind KMU mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung im Saarland, soweit deren Kapital oder Stimmrechte zu nicht mehr als 24,99% von der öffentlichen Hand (Staat, Kommune und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) gehalten und sie damit von privaten Anteilseignern kontrolliert werden. Nicht antragsberechtigt sind öffentliche und gemeinnützige Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie sonstige institutionell geförderte Unternehmen.
- 5.2 Die Einstufung von Unternehmen als klein oder mittel richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition der Europäischen Kommission.

▪ HINWEIS: Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

1) Der in dieser Richtlinie verwendete Unternehmensbegriff orientiert sich an Anhang 1 der VO (EU) 2014/651 vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (AGVO). Der Begriff der „kleinen“ Unternehmen umfasst sowohl kleine als auch Kleinstunternehmen. Wird vorliegend von kleinen Unternehmen gesprochen, inkludiert dies immer auch Kleinstunternehmen.

2) <https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/innovationsstrategie/innovationsstrategie/innovationsstrategie.html>

- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere
- Unternehmen, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 1 der VO (EU) 2023/2831 fallen,
 - Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses muss zum 1. eines Monats erfolgen. Die Arbeitnehmenden müssen über die notwendige Qualifikation gemäß der in Nr. 8 der Richtlinie dargelegten einschlägigen IP-Leistungsgruppe verfügen und sind ausschließlich im geförderten Vorhaben einzusetzen. Durch die Neueinstellung darf kein anderes Personal beim begünstigten KMU ersetzt werden.
- 6.2 Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten. Nr. 8.3 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt. Der Beschäftigungsvertrag ist möglichst unbefristet, mindestens aber für die Dauer des beantragten Förderzeitraums abzuschließen. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit ist möglich. Der Förderzeitraum orientiert sich am Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Innerhalb von fünf Kalenderjahren können in Summe max. 36 Monate pro Unternehmen aus diesem Programm kofinanziert werden. Vorangegangene geförderte Beschäftigungsverhältnisse und deren Verlauf werden bei der Entscheidung über eine weitere Förderung berücksichtigt.
- 6.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind oder bei denen ein Verwandter ersten Grades, ein Ehegatte oder Lebenspartner Anteilseigner ist,
 - Beschäftigungsverhältnisse mit Leiharbeitskräften,
 - routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten oder Verfahren, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten,
 - Tätigkeiten, die Dienstleistungen für Dritte bzw. Auftragsforschung enthalten.
- 6.4 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss nachgewiesen werden. Zudem muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt sein.
- 6.5 Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor einer Bewilligung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zulassen. Die Antragstellung und die Genehmigung eines

vorzeitigen Vorhabenbeginns begründen keinen Anspruch auf eine tatsächliche Förderung. Das Risiko, dass dem Antrag auf Zuwendung ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

- 6.6 Zur Beurteilung des Vorhabens und der Förder Voraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde bei Bedarf die Stellungnahme eines sachverständigen Dritten einholen. Die sachverständigen Einrichtungen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 7.2 Der Zuschusshöchstbetrag für Beihilfen an ein Unternehmen nach dieser Richtlinie richtet sich nach der geltenden De-minimis-Verordnung. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung einer Förderung den in der De-minimis-Verordnung genannten Gesamtbetrag von 300 000 Euro für Beihilfen an ein Unternehmen zu beachten und alle weiteren beantragten und gewährten De-minimis-Beihilfen, die es in den vergangenen drei Jahren erhalten hat, mitzuteilen. Der Höchstbetrag von 300 000 Euro laut Verordnung gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften oder Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach der o. g. Verordnung für ein Unternehmen gewährt wurden. Nach der De-minimis-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die Betrachtung einbezogen. Ein Unternehmensverbund wird dabei als ein einziges Unternehmen definiert.
- 7.3 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks, und zwar nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) bewilligt. Gefördert werden 50% der zuwendungsfähigen (pauschalierten) direkten Personalkosten für neu abzuschließende Beschäftigungsverhältnisse auf Basis von „Kosten je Einheit“. Für eine neu einzustellende Person errechnet sich somit der zu gewährende Zuschuss als 50% der anzuwendenden Monatspauschale (Anlage 1) multipliziert mit der Anzahl der förderfähigen Monate. Über die Höhe der im jeweiligen Einzelfall zuwendungsfähigen Kosten entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

8 Zuwendungsfähige Kosten

- 8.1 Gefördert werden ausschließlich Personalkosten aus neu abzuschließenden sozialversiche-

rungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Kosten sind die direkten Personalkosten in pauschalierter Form als „Kosten je Einheit“. Die Werte der „Kosten je Einheit“ werden aus den vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Bruttopersonalkosten (ohne Sonderzahlungen) des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereiches im Saarland durch Bildung von Kostengruppen hergeleitet und zum 30. Juni eines Jahres aktualisiert.³⁾

- 8.2 In dieser Richtlinie werden zwei Personalkostengruppen mit unterschiedlichen Monatsätzen festgelegt. Die IP-Monatspauschalen 1 und 2 (Anlage 1) decken jeweils alle Kosten für Lohn- und Lohnnebenkosten ab. Darüber hinaus können keine weiteren Personalkosten als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.

Die Eingruppierung in eine der beiden nachfolgenden Leistungsgruppen ist durch geeignete Nachweise (Zeugnisse, Urkunden etc.) darzustellen:

IP-Leistungsgruppe 1 (Experten)

Arbeitnehmende mit einem Abschluss entsprechend Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens.⁴⁾

IP-Leistungsgruppe 2 (Spezialisten)

Arbeitnehmende mit einem Abschluss entsprechend Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens.

Für die gesamte Laufzeit des Fördervorhabens sind die Monatsätze (Monatspauschalen) der jeweiligen IP-Leistungsgruppe anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Beginns des Durchführungszeitraums galten. Die Monatsätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt und verändern sich während der Vorhabenlaufzeit nicht.

- 8.3 Enthält der Einsatzzeitraum eines Mitarbeitenden nicht nur ganze Monate, ist die Berechnung von Monatsanteilen notwendig. Monatsanteile werden mit der sog. „Dreißigstelmethode“ auf Basis von 30 Tagen (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage eines Monats) berechnet und auf zwei Nachkommastellen abgerundet. Nicht förderfähige Monatsanteile im Vorhaben können auch durch Eintritt bestimmter Ereignisse entstehen, z. B. durch den Erhalt einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder den Bezug sonstiger Lohnersatzleistungen während des Vorhabenzeitraums, da vorgenannte Zahlungen von der Förderung in Abzug zu bringende Einnahmen des Zuwendungsempfängers darstellen. Zur Berücksichtigung der nicht förderfähigen Monatsanteile wird mithilfe eines Teilmonatsrechners der Arbeitsanteil für den

entsprechenden Monat berechnet. Anschließend wird der Arbeitsanteil für den nicht vollen Monat zu den vollen Monaten addiert und dieser Wert mit dem individuellen Monatsatz multipliziert. Ob bzw. wann Unterbrechungszeiträume angefallen sind, ist für jeden Mitarbeitenden in den einzureichenden Tätigkeitsnachweisen im Rahmen eines Mittelabrufs subventionserheblich zu erklären.

- 8.4 Die Höhe der zuschussfähigen Kosten wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nachträgliche Änderungen von den gemachten Angaben sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die festgesetzte Höchstförderung gilt auch im Falle einer Vorhabenverlängerung oder Kostenplanänderung, über die nach Antrag des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde zu entscheiden ist, unverändert weiter. Entstehende Mehrkosten sind ausschließlich vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

9 Förderverfahren

- 9.1 Die Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.
- 9.2 Bis zur Einrichtung des gegenständlichen Förderprogrammes im Förderportal des Saarlandes sind die Anträge schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Abteilung C, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, vorzulegen.

Danach sind Anträge auf Förderung digital über das Förderportal des Saarlandes (<https://fmi.saarland.de/nfmi/>) zu stellen.

Das vorerst geltende papiergebundene Antragsverfahren ist aufgeteilt in zwei Stufen.

- In Stufe 1 sind auf Basis des Fördervoranfrageformulars alle Angaben, die für eine grundsätzliche Beurteilung der wesentlichen Förderungsvoraussetzungen erforderlich sind, vorzulegen.
- Sofern die Vorprüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden kann, ist in Stufe 2 ein formeller Antrag auf den vorgeschriebenen Antragsvordrucken zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 9.3 Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung einzureichen:

a) Antrag mit Vorhabenbeschreibung und Kalkulation der Personalkosten

Die Vorhabenbeschreibung muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit und -fähigkeit des Antrages eine hinreichende und

3) Zu den aktuellen Fördersätzen und zum Pauschalmodell sind weitere Informationen im Themenportal Innovationsförderung (www.saarland.de/mwide/DE/portale/innovationsstrategie/innovationsfoerderung/innovationsfoerderung_node.html) sowie im Förderportal des Saarlandes hinterlegt.

4) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

nachvollziehbare Darstellung enthalten: Ausgangssituation, Problemstellung, Vorhabenziel, Arbeitsschritte und Lösungswege etc. Im Antrag ist eine Kalkulation der Personalkosten auf Basis von Monatspauschalen abzubilden (Kosten- und Finanzierungsplan).

b) Unterlagen zum Antragsteller

- Aktueller Handelsregisterauszug (bei Einzelunternehmen Gewerbeanmeldung)
 - KMU-Erklärung
 - De-minimis-Erklärung
 - Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens: Vorlage der letzten beiden testierten Jahresabschlussberichte sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung des laufenden Geschäftsjahres. Die Behörde behält sich im Bedarfsfall vor, weitere aussagekräftige Unterlagen nachzufordern.
- 9.4 Folgende Unterlagen zum einzustellenden Personal sind zur Prüfung vorzulegen:
- Lebenslauf,
 - Arbeitsvertrag im Entwurf mit Angaben zum Arbeitsort, Hinweis an die Person, dass die Einstellung nur für die bezeichnete Vorhabentätigkeit erfolgt sowie
 - Nachweise der Qualifikation in Kopie zur Einordnung in die entsprechende IP-Leistungsgruppe (insbesondere Urkunden, Zeugnisse etc.)
- 9.5 Entscheidungen über Förderanträge erfolgen durch die Bewilligungsbehörde auf Basis eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Kosten- und Finanzierungsplan wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 9.6 Der Förderzeitraum kann auf Antrag unterbrochen werden (beispielsweise bei Kurzarbeit, Krankheit oder Elternzeit – nicht bei Kündigung oder Auflösung des Arbeitsvertrages), sofern nachvollziehbar dargestellt wird, dass der Förderzweck trotz Unterbrechung der Vorhabenslaufzeit insgesamt erreicht werden kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Unterbrechungsgrundes schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Entscheidung über eine zulässige Unterbrechung der Vorhabenslaufzeit trifft die Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- 9.7 Kommt es innerhalb des Förderzeitraums zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Diese prüft, ob trotz der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses der Zuwendungszweck erfüllt wurde und der Zuwendungsbescheid gegebenenfalls zu widerrufen ist. Von einem möglichen Widerruf der Zuwendung und der Rückforderung wird abgesehen, sofern der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses der Abschluss eines auf die Stelle bezogenen neuen Beschäftigungsverhältnisses mit einer die Förderbedingungen erfüllenden Person nachgewiesen wird und diese die Aufgaben im Vorhaben fortführt.
- 9.8 Zur Abrechnung der Personalkosten im Rahmen des Mittelabrufverfahrens sind vorzulegen:
- unterzeichneter Arbeitsvertrag,
 - Mittelabrufformular für innovatives Personal sowie
 - Belegliste „Tätigkeitsnachweis“.
- 9.9 Die Zuwendung für getätigte und pauschal abgerechnete Personalkosten ist abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P auf der Grundlage der Belegliste „Tätigkeitsnachweis“ anzufordern. Abweichend von Nr. 6.5 der ANBest-P entfällt die Verpflichtung, Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger erklärt rechtsverbindlich, dass die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde.
- 9.10 Anstelle stichtagsbezogener Zwischennachweise gemäß Nr. 6.1 der ANBest-P legt der Zuwendungsempfänger zur Abrechnung pauschalierter Personalkosten „Mittelabrufe nach Vorhabensfortschritt“ vor. Zur Dokumentation des tatsächlichen Umsetzungsstands des Vorhabens wird auf die Unterlagen abgestellt, die als Nachweis für die abgerechneten Kosten im Rahmen von Mittelabrufen vorgelegt werden.
- 9.11 Hat der Zuwendungsempfänger für alle angeforderten und ausgezahlten Personalkosten die entsprechenden Belege eingereicht und die erforderlichen Nachweise vorgelegt, die den besonderen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 9 dieser Richtlinie genügen und, sofern im Rahmen dieser Richtlinie keine Ausnahme geregelt ist, den Anforderungen der ANBest-P genügen, so kann die Bewilligungsbehörde dies als zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.2 der ANBest-P werten.
- 9.12 Zur abschließenden Prüfung der Gesamtkosten ist nach Abschluss der Förderung das programmspezifische Verwendungsnachweisformular mit Sachbericht vorzulegen. Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgt zudem durch den Fördergeber ein Abgleich der in Kopie vorgelegten subventionserheblichen Unterlagen beim Zuwendungsempfänger mit den dort vorliegenden Originaldokumenten.
- #### 10 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 10.1 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen,

die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen (z. B. gesellschaftsrechtliche Änderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Vorhabens, personelle Veränderungen innerhalb des Vorhabens, Absenkungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Bezug von Lohnersatzleistungen).

10.2 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Da die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben anhand von Kostenpauschalen erfolgt, sind abweichende Bestimmungen von den ANBest-P in dieser Richtlinie im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Saarlandes und dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft zulässig. Daher werden in dieser Richtlinie ergänzend zu den Bestimmungen der ANBest-P die vom Zuwendungsempfänger zu erfüllenden Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der Antragstellung, des Mittelabrufs und des Endverwendungsnachweises, soweit erforderlich, gesondert festgelegt. Im Übrigen gelten die ANBest-P.

10.3 Für die Berücksichtigung von Einnahmen gelten die Regelungen der ANBest-P. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einspeisevergütungen, Eigenverbrauchsbonus usw.) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Dokumente (Arbeitsvertrag, Zeugnisse, Urkunden etc.) mittels des Dokuments „DSGVO-Informationsschreiben“ zu informieren und dies durch Unterschrift des jeweiligen Mitarbeitenden auf dem DSGVO-Informationsschreiben zu dokumentieren.

10.4 Die Bewilligungsbehörde sieht zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogrammes sowie der einzelnen Fördervorhaben eine Evaluierung des Förderprogrammes vor. Die Zuwendungsempfänger, die für diesen Zweck von der Bewilligungsbehörde ausgewählt werden, haben den mit der Evaluation beauftragten Einrichtungen während und bis zu acht Jahre nach dem Abschluss der Förderung die dafür notwendigen Informationen zu Verfügung zu stellen.

Diese projektbezogenen Informationen können über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinausgehen und zusätzliche unternehmensbezogene Angaben beinhalten. Die mit der Evaluierung beauftragten

Einrichtungen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Bewilligungsstelle im Original, in beglaubigter Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufzubewahren, sofern dem nicht von steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

10.5 Die im Zusammenhang mit der beantragten und bewilligten Zuwendung stehenden Daten können vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft oder von diesen Beauftragte, vom Rechnungshof des Saarlandes jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Zuwendungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen, das heißt die im Rahmen der Förderung notwendigen Unterlagen sowie die Dokumente zu den im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen geltend gemachten Kosten, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfrechte nach § 91 Absatz 1 und 2 SL-LHO zu.

10.6 Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten dürfen elektronisch gespeichert werden. Mit der Antragstellung erklären sich die Begünstigten damit einverstanden, dass die Daten an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Veröffentlichung von geförderten Vorhaben gemäß Artikel 6 der De-minimis-Verordnung.

11 Zu beachtende Vorschriften

11.1 Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung insbesondere die §§ 23 und 44 der SL-LHO sowie die hierzu geltenden VV und die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG).

11.2 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewil-

ligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Vorhabeninhalten und über die antragstellende Einrichtung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 26. März 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Anhang

Anlage 1 – Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024⁵⁾

IP-Leistungsgruppe (IP-LG)	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Experten	Arbeitnehmende mit einem Abschluss entsprechend Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. ⁶⁾	5 636,37
2 – Spezialisten	Arbeitnehmende mit einem Abschluss entsprechend Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens.	4 395,47

Anlage 1 – Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2024 - 30.06.2025⁷⁾

IP-Leistungsgruppe (IP-LG)	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Experten	Arbeitnehmende mit einem Abschluss entsprechend Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. ⁸⁾	5 817,02
2 – Spezialisten	Arbeitnehmende mit einem Abschluss entsprechend Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens.	4 601,04

5) Die vorstehenden Monatssätze, die für die oben aufgeführten IP-Leistungsgruppen 1 und 2 zur Berechnung der Förderung für innovatives Personal gelten, entsprechen den im Pauschalmodell zur Technologieförderung des Saarlandes festgelegten Monatspauschalen der Leistungsgruppen 2 (Experten) und 3 (Spezialisten). Das Pauschalmodell wurde zur methodischen Herleitung von Kostenpauschalen entwickelt mit dem Ziel, den im Saarland mit der Beantragung und Abwicklung von Fördermaßnahmen verbundenen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand durch Einsatz vereinfachter Kostenoptionen sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch für die Bewilligungsbehörde zu reduzieren. Insbesondere entfällt die Verpflichtung für den Zuwendungsempfänger, Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen, siehe Nr. 6.8 dieser Richtlinie. Vorliegend wurden faire, ausgewogene und überprüfbare Pauschalen (gemäß Nr. 2.3 der VV zu § 44 SL-LHO) entwickelt, welche eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der saarländischen Haushaltsmittel ermöglichen bei gleichzeitiger Reduktion des Verwaltungsaufwandes gegenüber einer Abrechnung von Personalausgaben anhand tatsächlich angefallener Kosten.

6) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“, (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

7) Die vorstehenden Monatssätze, die für die oben aufgeführten IP-Leistungsgruppen 1 und 2 zur Berechnung der Förderung für innovatives Personal gelten, entsprechen den im Pauschalmodell zur Technologieförderung des Saarlandes festgelegten Monatspauschalen der Leistungsgruppen 2 (Experten) und 3 (Spezialisten). Das Pauschalmodell wurde zur methodischen Herleitung von Kostenpauschalen entwickelt mit dem Ziel, den im Saarland mit der Beantragung und Abwicklung von Fördermaßnahmen verbundenen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand durch Einsatz vereinfachter Kostenoptionen sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch für die Bewilligungsbehörde zu reduzieren. Insbesondere entfällt die Verpflichtung für den Zuwendungsempfänger, Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen, siehe Nr. 6.8 dieser Richtlinie. Vorliegend wurden faire, ausgewogene und überprüfbare Pauschalen (gemäß Nr. 2.3 der VV zu § 44 SL-LHO) entwickelt, welche eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der saarländischen Haushaltsmittel ermöglichen bei gleichzeitiger Reduktion des Verwaltungsaufwandes gegenüber einer Abrechnung von Personalausgaben anhand tatsächlich angefallener Kosten.

8) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“, (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

84 **Richtlinie
für die Technologieförderung im Saarland
„Zentrales Technologieprogramm Saar“**

Inhalt

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Ziele und Indikatoren
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Aufbewahrungsfrist
10. Beihilfekonformität
11. Zu beachtende Vorschriften
12. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Forschung, Entwicklung und Innovationen stärken in hohem Maße die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen daher innovative und erfolversprechende Vorhaben unterstützt und damit ein signifikanter Beitrag zur Intensivierung des Strukturwandels und zur Stärkung des Innovationspotenzials im Saarland geleistet werden. Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen daher folgende Vorhaben unterstützt werden:

- a. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Artikel 25 der VO (EU) 2014/651 vom 17. Juni 2014 in der Fassung der VO (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (AGVO)
- b. Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU gemäß VO (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (De-minimis-Verordnung)

2. Rechtsgrundlage

Das Land Saarland fördert im Wege der Projektförderung Vorhaben zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den nachfolgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- Zur Kofinanzierung der Vorhaben stehen Mittel des Saarlandes sowie Mittel der Europäischen Union (EU) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des EFRE-Programms

2021–2027 Saarland im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ – Priorität 1: Forschung und Innovation – bereit. Eine Kofinanzierung aus beiden Bereichen ist möglich.

Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten die spezifischen Verordnungen (VO) der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die VO (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021, die VO (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das EFRE-Programm 2021–2027 Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die EFRE-Rahmenrichtlinie vom 10. Oktober 2022 mit den dazugehörigen Anlagen sowie die EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen.

Die EFRE-spezifischen Fördervorschriften und die sonstigen Förderbestimmungen der EU gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

— Bei Vorliegen entsprechender Landes- oder Bundesmittel können auch Kofinanzierungen rein aus diesen erfolgen.

— Einzelvorhaben von Unternehmen sowie Kooperationsvorhaben von diesen mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die auf Basis dieser Richtlinie darstellbar sind und maßgeblich zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation dienen, die das Ergebnis einer im Jahr 2022, ausgelöst durch den Ukrainekrieg, beschleunigten und verteuerten Transformation der Saarwirtschaft sind, können aus Mitteln des Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 8. Dezember 2022 (TransfondsSoVermG) finanziert werden. Eine solche Förderung kann ausschließlich nach vorherigem Beschluss der Steuerungsgruppe des Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ über die entsprechende im Wirtschaftsplan angemeldete und bei der Geschäftsstelle Transformationsfonds beantragte Maßnahme erfolgen.

Das Saarland gewährt die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der saarländischen Haushaltsordnung (SL-LHO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der §§ 23 und 44 der SL-LHO nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁹⁾ und

HINWEIS: Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter. Alle relevanten Definitionen befinden sich im Anhang.

9) VO (EU) 2014/651 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der VO (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannt.

der De-minimis-Verordnung¹⁰⁾, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieses Programms besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3. Ziele und Indikatoren

Die Vorhaben dienen zur Stärkung des Innovationspotenzials saarländischer Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), mit dem Ziel, deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und mit der damit verbundenen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einen wesentlichen Beitrag zum Strukturwandel im Saarland zu leisten. Das „Zentrale Technologieprogramm Saar“ soll als ein wesentliches Förderinstrument in diesem Bereich signifikant unterstützen.

3.1 Indikatoren für die Messung der Zielerreichung des EFRE-Programms Saarland 2021–2027

Mit EFRE-Mitteln können auf Grundlage der Priorität 1 „Forschung und Innovation“ im spezifischen Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“ des Programms EFRE Saarland 2021–2027 einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen Unternehmen und von Unternehmen zusammen mit Forschungseinrichtungen gefördert werden.

Die Indikatoren für die Messung der zu erreichenden Zielsetzungen orientieren sich an entsprechenden Vorgaben des Programms EFRE Saarland 2021–2027. Es gelten für die Förderung von Entwicklung, Forschung und Innovation im Rahmen dieser Richtlinie bis zum Jahresende 2029 folgende Zielwerte: 1. Indikator RCO01 (Outputindikator Regio) mit einem Zielwert von 30 unterstützten Unternehmen, 2. Indikator RCO02 mit einem Zielwert von 30 Unternehmen, die durch Zuschüsse unterstützt werden, 3. Indikator RCO10 mit einem Zielwert von fünf Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren, 4. Indikator RCR02 (Ergebnisindikator) mit einem Zielwert von 10 Mio. Euro für private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung und 5. Indikator RCR03 mit einem Zielwert von 25 KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen.

3.2 Indikatoren für die Messung der Zielerreichung des Sondervermögens Transformationsfonds

Die Indikatoren für die Messung der zu erreichenden Zielsetzungen orientieren sich an

entsprechenden Vorgaben des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 8. Dezember 2022. Es gelten im Rahmen dieser Richtlinie bis zum Jahresende 2028 folgende Zielwerte: Indikator 1 mit einem Zielwert von zehn unterstützten Unternehmen, Indikator 2 mit einem Zielwert von zehn Unternehmen, die durch Zuschüsse unterstützt werden, Indikator 3 mit einem Zielwert von zwei Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren, Indikator 4 mit einem Zielwert von 3 Mio. Euro für private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung und Indikator 5 mit einem Zielwert von acht KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Für Vorhaben gemäß Nr. 1.a der Richtlinie (Förderungen auf Grundlage der AGVO):

Antragsberechtigt für Vorhaben eines einzelnen Antragstellers (einzelbetriebliche Vorhaben) im Sinne dieser Richtlinie sind privatwirtschaftliche Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung im Saarland, soweit deren Kapital oder Stimmrechte zu nicht mehr als 24,99% von der öffentlichen Hand (Staat, Kommunen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) gehalten und sie damit von privaten Anteilseignern kontrolliert werden. Öffentliche und gemeinnützige Unternehmen sowie sonstige institutionell geförderte Unternehmen sind von der Förderung von Einzelvorhaben ausgeschlossen.

Forschungseinrichtungen im Saarland sind nur antragsberechtigt, soweit sie im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit vorgenannten privatwirtschaftlichen Unternehmen mitwirken. In diesem Fall stellen die Kooperationspartner gemeinsam Anträge für ein Vorhaben nach Maßgabe einer wirksamen Zusammenarbeit. Anträge für Kooperationsvorhaben können sowohl gemeinsam von mehreren privatwirtschaftlichen Unternehmen als auch gemeinsam von privatwirtschaftlichen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gestellt werden. Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Ausgeschlossen von der Förderung auf der Grundlage der AGVO sind, selbst, wenn die AGVO gemäß Artikel 1 Anwendung findet:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gemäß Artikel 1 Absatz 4 c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses

¹⁰⁾ VO (EU) 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, im Folgenden De-minimis-Verordnung genannt.

ses der KOM nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 a AGVO).

4.2 Für Vorhaben gemäß Nr. 1.b der Richtlinie (Förderungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung):

Antragsberechtigt sind privatwirtschaftliche Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung im Saarland, soweit sie entsprechend der Definition nach Nr. 4.1 der Richtlinie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und die KMU-Voraussetzungen erfüllen.

Forschungseinrichtungen, öffentliche und gemeinnützige Unternehmen sowie sonstige institutionell geförderte Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Ausgeschlossen von einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung sind, selbst, wenn die De-minimis-Verordnung gemäß Artikel 1 Anwendung findet:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO, es sei denn, dass gemäß Artikel 7 Absatz 1 d der VO (EU) 2021/1058 eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wird. Damit unterfallen nach Nr. 1.b dieser Richtlinie aus EFRE-Mitteln des EFRE-Programms Saarland 2021–2027 genehmigte De-minimis-Beihilfen nicht dem vorstehenden EFRE-Förderausschluss und sind somit zulässige Beihilfen.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Vorhaben gemäß Nr. 1.a und Nr. 1.b müssen

- einer der Kategorien „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zuzuordnen sein,¹¹⁾
- trotz technischer und wirtschaftlicher Risiken realisierbar erscheinen,
- sich hinsichtlich Aufwand und Komplexität von routinemäßigen Tätigkeiten der Antragsteller abheben und
- auf einen mittelfristigen wirtschaftlichen Erfolg abzielen.

Darüber hinaus müssen Vorhaben gemäß Nr. 1.a und Nr. 1.b folgenden Auswahlkriterien entsprechen:

- Konsistenz mit der Strategie für Forschung und Innovation Saarland¹²⁾
- Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- Einbeziehung von KMU in die Wertschöpfungskette
- Beitrag zur Erhöhung der innerbetrieblichen Investitionsbereitschaft und technologischen Entwicklung
- Förderung des Technologietransfers durch gezielte Kooperationen zwischen der Wirtschaft und/oder Forschungseinrichtungen
- Innovativer Charakter des Vorhabens

Zudem muss das Vorhaben von der antragstellenden Einrichtung (Unternehmen bzw. Forschungseinrichtung) selbst durchgeführt werden. Die antragstellende Einrichtung muss über das notwendige spezifische Fachwissen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Hierzu gehört insbesondere qualifiziertes Personal.

Von den Unternehmen muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden, u. a. durch die Einreichung der letzten zwei testierten Jahresabschlüsse und der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung.

5.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Bewilligung von Fördermitteln setzt eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus.

5.3 Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor einer Bewilligung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zulassen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nr. 4.1 dieser Richtlinie gilt nicht als Beginn des Vorhabens.

5.4 Nichtwirtschaftliche Tätigkeit der beteiligten Forschungseinrichtungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass die in Kooperationsvorhaben mitantragstellende Forschungseinrichtung im Vorhaben nicht wirtschaftlich tätig ist, das heißt, unabhängige Forschung und Entwicklung durchführt und die ungeschützten

11) Gemäß den Begriffsbestimmungen im Anhang dieser Richtlinie.

12) Abrufbar unter <https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/innovationsstrategie/innovationsstrategie>.

Forschungsergebnisse weiterverbreitet und die Einnahmen aus der Veräußerung geschützter geistiger Eigentumsrechte, die im Projekt erworben werden, wieder in nichtwirtschaftliche Tätigkeiten investiert.

Übt eine mitantragstellende Forschungseinrichtung sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quersubventionierungen diese beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden. Hierzu sind wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung voneinander zu trennen (Trennungsrechnung und Vollkostenansatz). Der Nachweis hierfür kann z. B. durch einen Jahresabschluss erbracht werden, welcher ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters voraussetzt.

5.5 Vorhabenabschluss

Gefördert werden aus EFRE-Mitteln des EFRE-Programms Saarland 2021–2027 nur Vorhaben, die so rechtzeitig fertiggestellt werden können, dass die Verwendungsnachweisprüfung bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen ist. Längere Laufzeiten bedürfen einer besonderen Begründung. Mit Mitteln des EFRE kofinanziert werden nur Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2029 getätigt und gezahlt wurden.

Gefördert werden aus Mitteln des Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ ebenfalls nur Vorhaben, die so rechtzeitig fertiggestellt werden können, dass die Verwendungsnachweisprüfung bis zum 30. September 2028 abgeschlossen ist.

5.6 Beurteilung des Vorhabens

Die Beurteilung des Vorhabens und der Förder Voraussetzungen erfolgt grundsätzlich durch die Bewilligungsbehörde. Hierzu kann die Bewilligungsbehörde bei Bedarf die Stellungnahme eines sachverständigen Dritten einholen. Die sachverständigen Einrichtungen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den bezeichneten Zweck zu verwenden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Vorhaben werden bei Vorliegen der EU-rechtlichen Bestimmungen des EFRE-Pro-

gramms Saarland 2021–2027 mit bis zu 40% der förderfähigen Kosten aus dem EFRE kofinanziert. Eine weitere Kofinanzierung aus Landesmitteln ist möglich. In besonderen Fällen kann der Prozentsatz der Anteilsfinanzierung aus EFRE- und Landesmitteln bis auf 100% der förderfähigen Kosten heraufgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

6.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Nr. 1.a

6.1.1 Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Bei einzelbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 1.a werden auf Basis der zuwendungsfähigen Kosten anteilige Zuwendungen für ein Unternehmen in Höhe von 45% für kleine Unternehmen¹³⁾, in Höhe von 35% für mittlere Unternehmen und in Höhe von 25% für große Unternehmen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der Zuschusshöchstbetrag für ein Unternehmen beträgt hier 500 000 Euro.

6.1.2 Kooperationsvorhaben

Bei Kooperationsvorhaben gemäß Nr. 1.a erhöht sich für jedes beteiligte Unternehmen die anteilige Zuwendung gemäß Nr. 6.1.1 der Richtlinie um 15%-Punkte, soweit sie die Voraussetzungen einer wirksamen Zusammenarbeit erfüllen. Der Zuschusshöchstbetrag reduziert sich hingegen für jedes beteiligte Unternehmen auf 400 000 Euro.

Für Forschungseinrichtungen beträgt die anteilige Zuwendung 90% der zuwendungsfähigen Kosten, sofern das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dem nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich zuzuordnen ist. Der Zuschusshöchstbetrag für eine Forschungseinrichtung wird festgesetzt auf 250 000 Euro.

Die wirksame Zusammenarbeit gilt als erfüllt:

- bei der Zusammenarbeit von Unternehmen, davon mindestens ein KMU, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der Kosten bestreitet oder
- bei der Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen, die jeweils mindestens 10% der zuwendungsfähigen Kosten selbst tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Bei Verbundvorhaben mit einer Beteiligung von Forschungseinrichtungen muss der überwiegende Anteil des Gesamtvorhabens auf das bzw. die beteiligten Un-

¹³⁾ Der Begriff der „kleinen“ Unternehmen in dieser Richtlinie umfasst sowohl kleine als auch Kleinstunternehmen. Wird vorliegend von kleinen Unternehmen gesprochen, inkludiert dies immer auch Kleinstunternehmen.

ternehmen entfallen. Als Bemessungsgrenze gelten die mit den Zuwendungsbescheiden festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten.

6.2 Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU nach Nr. 1.b

Für Vorhaben gemäß Nr. 1.a der Richtlinie werden auf Basis der zuwendungsfähigen Kosten anteilige Zuwendungen in Höhe von 50% für kleine Unternehmen und 40% für mittlere Unternehmen in Form von Zuschüssen gewährt.

Der Zuschusshöchstbetrag für De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen richtet sich nach der geltenden De-minimis-VO. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung einer Förderung den in der De-minimis-VO genannten Gesamtbetrag von 300 000 Euro für Beihilfen an ein Unternehmen zu beachten und alle weiteren beantragten und gewährten De-minimis-Beihilfen, die es in den vergangenen drei Jahren erhalten hat, mitzuteilen. Der Höchstbetrag von 300 000 Euro gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften oder Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach der o. g. Verordnung für ein Unternehmen gewährt wurden. Nach der De-minimis-VO wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die Betrachtung einbezogen. Ein Unternehmensverbund wird dabei als ein einziges Unternehmen definiert.

6.3 Förderuntergrenze

Zuwendungen, die bei Antragstellung im Geltungsbereich der AGVO einen Zuschussbetrag von 50 000 Euro für Einzelvorhaben und 80 000 Euro pro Vorhabenpartner für Kooperationsvorhaben unterschreiten oder im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung einen Zuschussbetrag von 25 000 Euro unterschreiten, werden nicht vergeben.

6.4 Ausnahme von den vorgenannten Fördersätzen

Für Vorhaben gemäß dieser Richtlinie können in begründeten Ausnahmefällen auf besonderen Antrag auch längere Laufzeiten bzw. höhere Zuwendungen im Rahmen der in der AGVO festgelegten Grenzen gewährt werden, sofern die Durchführung des Vorhabens dies zwingend erfordert, an der Durchführung ein besonderes Landesinteresse besteht und ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Dies gilt für Vorhaben nach der ZTS-Richtlinie, die sowohl mit EFRE-Mitteln des EFRE-Programms Saarland 2021–2027 als auch mit Bundes- oder Landesmitteln flankiert werden, wenn die Vorhaben mit einem hohen Beitrag zur Erreichung der wirtschafts-, innovations- oder klimapolitischen Ziele des Saarlandes verbunden sind oder zur

Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation dienen, die das Ergebnis einer im Jahr 2022, ausgelöst durch den Ukrainekrieg, beschleunigten und verteuerten Transformation der Saarländischen Wirtschaft sind.

Im Falle einer reduzierten Mittelverfügbarkeit behält sich die Behörde vor, die voranstehenden Fördersätze sowie die Zuschusshöchstbeträge zu reduzieren.

Die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Zuwendungssumme kann auch im Falle einer Vorhabenverlängerung oder Kostenplanänderung, über die nach Antragstellung des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde zu entscheiden ist, nicht mehr nachträglich erhöht werden. Entstehende Mehrkosten sind somit ausschließlich vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.5 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personal- und Restkosten.

6.5.1 Personalkosten

Zuwendungsfähig sind Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden und die Mitarbeitenden bei der geförderten Einrichtung selbst angestellt sind. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden pauschaliert auf der Grundlage der Berechnung der „Kosten je Einheit“ gemäß Artikel 53 Absatz 1 b in Kombination mit einem pauschalen Anteil der Arbeitszeit gemäß Artikel 55 Absatz 5 der VO (EU) 2021/1060 abgegolten. Die verschiedenen Leistungsgruppen und die jeweils anzuwendenden Monatssätze sind in der Anlage 1 zur Richtlinie „Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen“ aufgeführt. Diese Anlage wird jährlich zum 30. Juni aktualisiert und gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Für das jeweilige Vorhaben maßgebend ist die Fassung der Anlage, die zum Zeitpunkt des Beginns des Durchführungszeitraums Anwendung findet.

6.5.2 Restkosten

Für die restlichen förderfähigen Kosten (Restkosten) wird eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt als sogenannte Restkostenpauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060. Darüber hinaus können keine weiteren Kosten gesondert als tatsächlich getätigte Kosten abgerechnet und gefördert werden, selbst wenn entsprechende Rechnungs- und Zahlungsbelege vorliegen, nach denen diese Ausgaben eindeutig dem EFRE-Vorhaben zugeordnet werden können.

Die Restkosten erstrecken sich auf direkte und indirekte Kostenkategorien.

Zu den förderfähigen direkten Restkosten gehören:

- Kosten für Patente, Rechte und Lizenzen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen,
- Betriebskosten wie z. B. Miet- und Leasingkosten, Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und andere Kosten, die innerhalb des Vorhabenzeitraums zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und eindeutig dem Vorhaben zugeordnet werden können.

Zur Kategorie der Betriebskosten zählen insbesondere:

- Kosten für Verbrauchsgüter, das heißt für Güter, die im Rahmen der Vorhabentätigkeit gebraucht werden und mit ihrem Gebrauch untergehen,
 - Kosten für Material, das heißt für Güter, die im Rahmen der Vorhabentätigkeit gebraucht und mit ihrem Gebrauch Teil des fertigen Arbeitsergebnisses werden, und
 - Kosten für Bedarfsartikel, das heißt für Güter, die im Rahmen der Vorhabentätigkeit gebraucht werden, ohne dass sie bei Gebrauch untergehen oder Teil des fertigen Arbeitsergebnisses werden.
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung (mit Ausnahme des Erwerbs von Investitionsgütern im Sinne von langlebigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einschließlich der mit ihnen zu aktivierenden Werkzeuge und Ersatzteile).

Zu den förderfähigen indirekten Restkosten gehören:

- Gemeinkosten als bestimmte Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann, wie z. B. Kosten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich solcher Kosten, bei denen die quantitative Zurechnung schwierig ist, wie z. B. Wasser oder Strom.

Im Rahmen der Antragstellung und während der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu bestätigen, dass bei den zu fördernden Vorhaben während der Umsetzung Restkosten anfallen bzw. angefallen sind.

Es können nur dann Fördermittel zur Erstattung von Personal- und Restkosten ausgezahlt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass die benannten Mitarbeitenden auch tatsächlich beim

Zuwendungsempfänger angestellt sind und über die notwendigen Qualifikationen für die geltend gemachten Tätigkeiten verfügen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Laufzeit der Vorhaben

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, die Laufzeit des Vorhabens (Durchführungszeitraum) und der Zeitraum, in dem die Fördermittel dem Zuwendungsempfänger zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen (Bewilligungszeitraum), werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Laufzeit des Vorhabens soll einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen – unter Berücksichtigung der den jeweiligen Fördermitteln zugrunde liegenden Rahmenbedingungen – können auch längere Laufzeiten gewährt werden, sofern die Durchführung des Vorhabens dies zwingend erfordert, an der Durchführung weiterhin ein besonderes Landesinteresse besteht und ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2 Zuwendungsbescheid

Positive Entscheidungen über Förderanträge erfolgen durch die Bewilligungsbehörde auf Basis eines Zuwendungsbescheids. Der Zugang erfolgt postalisch in Papierform oder elektronisch über das Förderportal des Saarlandes.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Technologie- und Forschungsförderung (BNBest-P-Technologie) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

7.3 Einnahmen

Es sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter usw.) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen.

7.4 Veröffentlichung der Vorhabenergebnisse

Die Ergebnisse der aus öffentlichen Drittmitteln finanzierten Vorhaben sind zu veröffentlichen, sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Der Nachweis hierüber ist spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen. Möglich sind sowohl Veröffentlichungen in klassischen Formaten, wie z. B. Journalbeiträge oder Artikel in Sammelbänden und Konferenzbeiträge, als auch Open-Access-Veröffentlichungen Entscheidend ist, dass es sich um ein

wissenschaftlich-qualitätssicherndes Verfahren handelt. Die Publikation muss noch nicht veröffentlicht, aber grundsätzlich angenommen sein. Akzeptiert werden alle Publikationen, die den Review-Prozess durchlaufen haben, Patentschriften sowie Publikationen mit ISSN bzw. ISBN-Nummern. Der Nachweis erfolgt über ein Publikationsverzeichnis der veröffentlichten Arbeiten bzw. Patentschriften; im Falle noch nicht erschienener, aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten bzw. Patentschriften ist die Annahmestätigung des Herausgebers, Veranstalters bzw. Patentamtes vorzulegen.

7.5 Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen (z. B. gesellschaftsrechtliche Änderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Vorhabens, personelle Veränderungen innerhalb des Vorhabens, Absenkungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Bezug von Lohnersatzleistungen).

7.6 Prüfungsrecht

Die im Zusammenhang mit der beantragten und bewilligten Zuwendung stehenden Daten können vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft oder von diesen Beauftragte, vom Rechnungshof des Saarlandes, von der Verwaltungs-, der Prüf- und der Bescheinigungsbehörde sowie von der Europäischen Kommission einschließlich der von ihr beauftragten Stellen und vom Europäischen Rechnungshof jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Zuwendungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen, das heißt die im Rahmen der Förderung notwendigen Unterlagen sowie die Dokumente zu den im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen geltend gemachten Kosten, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfrechte nach § 91 Absatz 1 und 2 SL-LHO zu.

7.7 Evaluation

Die Bewilligungsbehörde sieht zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der einzelnen Fördervorhaben eine Evaluierung des Förderprogramms vor. Die Zuwendungsempfänger, die für diesen Zweck von der Bewilligungsbehörde ausgewählt wer-

den, haben den mit der Evaluation beauftragten Stellen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese vorhabenbezogenen Informationen können über den in den allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-EFRE bzw. ANBest-P) festgelegten Rahmen eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinausgehen und zusätzliche einrichtungsbezogene Angaben beinhalten. Die mit der Evaluierung beauftragten Stellen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

8. Verfahren

8.1 Antragserfordernis

Die Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

8.2 Formerfordernis

Die Anträge auf eine Förderung aus dem EFRE-Programm Saarland 2021–2027 sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen über das Förderportal des Saarlandes¹⁴⁾ einzureichen. In begründeten Einzelfällen, das heißt, sofern die Einrichtung in digitaler Form tatsächlich nicht möglich ist, kann auf ausdrücklichen Antrag ein Förderverfahren mittels Papierdokumenten außerhalb des Förderportals des Saarlandes zugelassen werden.

Alle Anträge außerhalb einer Förderung des EFRE-Programms Saarland 2021–2027 sind schriftlich in Papierform beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Abteilung C, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, einzureichen.

8.3 Antragsinhalt

Der Antrag muss eine inhaltliche Beschreibung und eine gut verständliche und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbare Zusammenfassung des Vorhabens sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Beim Einsatz von Mitteln aus dem Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ sind die entsprechenden Veranlassungszusammenhänge darzulegen.

Mit dem Gütesiegel „Seal of Excellence“ der Europäischen Kommission (KOM) ausgezeichnete Vorhabenanträge können bei gleichen Fördervoraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die für das Vorhaben geltenden Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

14) <https://fmi.saarland.de/nfmi/>

8.4 Antragsunterlagen

Zur Prüfung im Rahmen der Antragstellung sind insbesondere folgende Dokumente vorzulegen:

- aussagekräftiger Antrag,
- Personalkostenkalkulation auf Monatsbasis mit Angabe der personenbezogenen Personalkostenpauschalen,
- davon abgeleiteter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Arbeitsverträge der im Vorhaben eingesetzten Mitarbeitenden der antragstellenden Einrichtung – vorzulegen von Forschungseinrichtungen – bzw. subventionserhebliche Erklärungen zum Beschäftigungsverhältnis der Mitarbeitenden – vorzulegen von Unternehmen –,
- Funktionsbeschreibungen der im Vorhaben Mitarbeitenden und
- Qualifikationsnachweise der im Vorhaben Mitarbeitenden, die zur Einstufung in die Leistungsgruppen 1 bis 4 erforderlich sind. Zur Einstufung in die Leistungsgruppe 5 ist die Vorlage von Qualifikationsnachweisen hingegen nicht erforderlich.
- Sofern im konkreten Fall einschlägig: Beihilfeunterlagen (z. B. De-minimis-Erklärung), Unterlagen zur Unternehmensform (z. B. KMU-Erklärung) sowie Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers (z. B. Bonitätserklärung der Hausbank, Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, kein UiS zu sein, die letzten beiden testierten Jahresabschlüsse oder eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung).

Aus der Personalkostenkalkulation muss detailliert hervorgehen, in welchem Arbeitsumfang der Mitarbeitende in dem geförderten Vorhaben tätig ist. Hierzu wird je Mitarbeitendem ein individueller Zuweisungswert für dessen gesamten Einsatzzeitraum im Vorhaben ermittelt, der als Durchschnittswert zu verstehen ist (fester Prozentsatz). Gegebenenfalls auftretende Änderungen in der Personalstruktur hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Anpassungen des Arbeitsumfangs eines jeden Mitarbeitenden sind max. einmal im Kalenderjahr möglich. Eine Ausnahme hiervon bilden Anpassungen am Arbeitsverhältnis als solchem.

Im Rahmen der Funktionsbeschreibung hat der Antragsteller plausibel darzulegen, dass die Person im Vorhaben die in der für sie angestrebten Leistungsgruppe vorgegebenen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Des Weiteren ist die Geeignetheit und Notwendigkeit des geplanten Mitarbeitenden für das konkrete Vorhaben nachvollziehbar darzulegen. Die Qualifikation und Berufserfah-

rung der einzelnen Mitarbeitenden wird anhand entsprechender Nachweise (z. B. Zeugnisse, Urkunden) belegt. Die Erfüllung der Kriterien ist vom Antragsteller subventionserheblich zu bestätigen.

Eine Zuordnung der elektronischen Dokumente zueinander bzw. zu dem jeweils benannten Mitarbeitenden muss über Attribute wie Vor- und Zuname sowie gegebenenfalls auch Geburtsort und -tag möglich sein. Kontaktdaten der Mitarbeitenden (Post- bzw. Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sind in den Unterlagen aus Datenschutzgründen vor Einreichung unkenntlich zu machen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden über die Weitergabe ihrer Dokumente mit dem Dokument „DSGVO-Informationsschreiben“ zu informieren und die Information mittels Unterschrift der Mitarbeitenden auf dem Dokument festzuhalten.

Die Arbeitsverträge der Vorhabenmitarbeitenden, die zum Antragszeitpunkt in der Personalkostenkalkulation noch nicht benennbar waren (sog. „NN-Stellen“), sind bei Personalisierung beim Zuwendungsgeber einzureichen. Für Unternehmen gilt ergänzend zu den Arbeitsverträgen auch die Vorlage der subventionserheblichen Erklärungen zum Beschäftigungsverhältnis der Mitarbeitenden als verbindlich. Des Weiteren sind zu den nachpersonalisierten Mitarbeitenden die Funktionsbeschreibungen und für die Leistungsgruppen 1 bis 4 auch die Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Die Fördermaßnahme wurde im Programm EFRE Saarland 2021–2027 entsprechend dem DNSH-Gutachten hinsichtlich der Umweltziele Anpassung an den Klimawandel und Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft als mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (do no significant harm principle) vereinbar bewertet. Zur Einhaltung des Grundsatzes auf Vorhabenebene sind mit den Antragsunterlagen die ausgefüllten DNSH-Formulare einzureichen.

9. Aufbewahrungsfrist

Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Bewilligungsstelle im Original, in beglaubigter Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufzubewahren, sofern dem nicht von steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

10. Beihilfekonformität

An Unternehmen gewährte Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Beihilfen.

Abweichend von Nr. 5.5 der EFRE-Rahmenrichtlinie ist das Kombinieren einer Beihilfe nach dieser Richtlinie mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten nicht zulässig.

Des Weiteren ist nach Artikel 58 Absatz 4 bis 7 der VO (EU) 2021/1060 die Kombination eines EFRE-Zuschusses mit einer beihilfefreien Unterstützung aus dem gleichen oder einem anderen EU-Strukturfonds (EFRE, JTF, ESF+, Kohäsionsfonds, AMIF, ISF, BMVI oder EM-FAF) innerhalb desselben Vorhabens nur dann zulässig, wenn die separate Finanzierung bestimmter betrieblicher Ausgaben anhand geeigneter Unterlagen als eindeutig voneinander getrennt ausgewiesen werden kann. Zudem darf ein gewährter EFRE-Zuschuss nicht für die Rückzahlung einer beihilfefreien Unterstützung aus einem EU-Strukturfonds verwendet werden, und eine beihilfefreie Unterstützung aus einem EU-Strukturfonds darf auch nicht zur Vorfinanzierung eines EFRE-Zuschusses verwendet werden.

11. Zu beachtende Vorschriften

11.1 Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die §§ 23 und 44 der SL-LHO sowie die hierzu geltenden VV, soweit nicht in der EFRE-Rahmenrichtlinie oder in dieser Förderrichtlinie Abweichungen hiervon zugelassen sind, sowie die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

11.2 Subventionshinweis

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Vorhabeninhalten und über die antragstellende Einrichtung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zurechtlich unerheblich. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 26. März 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Anhang

In der Richtlinie für die Technologieförderung im Saarland „Zentrales Technologieprogramm Saar“ verwendete Begriffsbestimmungen in Anlehnung an Artikel 2 der AGVO

Für **kleine und mittlere Unternehmen** im Sinne dieser Richtlinie gilt die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang 1 der AGVO, hier Artikel 2:

- Die Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Der Begriff der kleinen Unternehmen umfasst auch Kleinstunternehmen, das heißt Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeitende beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Als **große Unternehmen** gelten alle Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Bei der Beurteilung der **Eigenständigkeit eines Unternehmens** ist insbesondere Artikel 3 des Anhangs der AGVO zu beachten.

Als förderfähige **Forschungseinrichtungen** im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen sind die Hochschulen des Saarlandes sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland als Kooperationspartner in einem wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 1.a, sofern das Vorhaben den Zielen der Priorität 1 „Forschung und Innovation“ des Programms EFRE Saarland 2021–2027 dient.

Zum Kreis der Forschungseinrichtungen zählen damit als Hochschulen beispielsweise die Hochschule der Bildenden Künste Saar, die Hochschule für Musik

Saar, die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes oder etwa die Universität des Saarlandes.

Ebenso zählen zum Kreis der Forschungseinrichtungen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wie beispielsweise die Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH, die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH als Träger des Helmholtz-Institutes für Pharmazeutische Forschung Saarland, die Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH, die Institut für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme gGmbH, die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. als Träger des Fraunhofer-Institutes für Biomedizinische Technik und des Fraunhofer-Institutes für Zerstörungsfreie Prüfverfahren, die Korea Institute of Science and Technology Europe Forschungsgesellschaft mbH, die Leibniz-Institut für Neue Materialien gGmbH, die Leibniz-Zentrum für Informatik gGmbH, die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. als Träger des Max-Planck-Institutes für Informatik und des Max-Planck-Institutes für Softwaresysteme, die PharmBioTec gGmbH oder die Zentrum für Mechatronik und Automatisierungstechnik gGmbH.

Der Kreis der Antragsberechtigten FuE-Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie umfasst ferner bei Vorliegen von den Zielen des Programmes entsprechender FuE-Vorhaben auch Transfereinrichtungen wie die FITT – Institut für Technologietransfer an der htw saar gGmbH.

Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung

und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z. B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Wirksame Zusammenarbeit beinhaltet eine arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- und Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Ergebnisse und Risiken teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, sodass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Anlage 1– Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2021–30.06.2022

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ¹⁵⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ¹⁶⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	8 150,53
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 432,46
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	3 922,56
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 005,09
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernte Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 489,85

15) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

16) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

Anlage 1– Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2022 - 30.06.2023

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ¹⁷⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ¹⁸⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	8 450,83
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 638,42
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	4 074,59
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 201,20
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernete Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 541,37

17) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

18) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

Anlage 1– Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2023 - 30.06.2024

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ¹⁹⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ²⁰⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	7 614,83
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 636,37
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	4 395,47
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 731,42
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernete Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 663,07

19) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

20) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

Anlage 1– Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2024 - 30.06.2025

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ²¹⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ²²⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	7 829,12
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 817,02
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	4 601,04
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 969,38
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernete Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 701,67

21) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

22) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

85 **Richtlinie
zur Förderung von Forschung und Innovation
an den Hochschulen des Saarlandes,
außeruniversitären Forschungseinrichtungen und
Transfereinrichtungen im Saarland**

Inhalt

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Ziele und Indikatoren
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Aufbewahrungsfrist
10. Zu beachtende Vorschriften
11. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Forschung, Entwicklung und Innovationen stärken in hohem Maße die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes. Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen daher folgende Vorhaben unterstützt werden:

a. Wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Saarland und den Hochschulen des Saarlandes,
- im Rahmen bestehender oder aufzubauender Forschungsschwerpunkte,
- mit unmittelbarer regionaler Relevanz,
- die zur Stärkung des Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationspotenzials dieser Einrichtungen, z. B. durch Bündelung von Kompetenzen und dem Erzeugen von Synergien, sowie zur wirksamen Stärkung der Forschungslandschaft beitragen. In diesem Kontext werden solche Forschungsschwerpunkte bevorzugt gefördert, die durch die interdisziplinäre Zusammenführung verschiedenartiger Forschungsfelder eine besondere Stärkung des Forschungsstandortes Saarland bieten. Das kann sowohl durch einrichtungsinterne als auch -übergreifende Kooperationen erfolgen.
- Entsprechend der Innovationsstrategie des Landes sollen sich die Maßnahmen auf die dort verankerten Forschungsgebiete konzentrieren und regionale Stärken aufgreifen. Bei hochschulischen

Forschungsvorhaben ist zudem der aktuell gültige Landeshochschulentwicklungsplan des Saarlandes zu berücksichtigen – insbesondere mit Blick auf die Bildung von Kooperationsplattformen.

b. Innovationsvorhaben

- an außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Transfereinrichtungen im Saarland sowie den Hochschulen des Saarlandes,
- die zur Steigerung des Austauschs von Wissen, Innovationen und Technologien zwischen diesen Einrichtungen mit Unternehmen dienen und zur Bewältigung der fortdauernden außergewöhnlichen Notsituation geeignet und erforderlich sind, die das Ergebnis einer im Jahr 2022, ausgelöst durch den Ukraine-Krieg, beschleunigten und verteuerten Transformation der Saarlwirtschaft sind,
- die den forschungsmäßigen Schwerpunkt in den definierten Schlüsselbereichen der Innovationsstrategie haben, um die Wettbewerbssituation des Saarlandes, sowohl im wissenschaftlichen als auch im internationalen wirtschaftlichen Wettbewerb, weiter zu stärken und hierdurch einen mit hinreichender Plausibilität erwartbaren Beitrag zur Stabilisierung und Stärkung der Saarlwirtschaft zu leisten,
- die zur Ansiedlung neuer Wertschöpfungsbereiche bzw. zur Etablierung neuer Lehr- und Forschungsschwerpunkte sowohl an den Hochschulen des Saarlandes sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Transfereinrichtungen im Saarland als auch im Umfeld potenzieller Neuansiedlungen führen.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Saarland fördert im Wege der Projektförderung Vorhaben zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den nachfolgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

2.1 Für Vorhaben gemäß Nr. 1.a

Zur Kofinanzierung der Vorhaben gemäß Nr. 1.a dieser Richtlinie stehen Mittel des Saarlandes sowie Mittel der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des Programms EFRE Saarland 2021–2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ – Priorität 1: Forschung und Innovation – bereit. Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten die spezifischen Verordnungen [im Folgende: VO] der

EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die VO (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021, die VO (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das Programm EFRE Saarland 2021–2027 geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die EFRE-Rahmenrichtlinie vom 10. Oktober 2022 sowie die EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen.

Die EFRE-spezifischen Fördervorschriften und sonstigen Förderbestimmungen der EU gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

Bei Vorliegen entsprechender Landes- und Bundesmittel können auch Kofinanzierungen rein aus diesen erfolgen.

2.2 Für Vorhaben gemäß Nr. 1.b

Bei Förderung der Vorhaben gemäß Nr. 1.b erfolgt die Kofinanzierung ausschließlich aus Mitteln des Saarlandes nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 8. Dezember 2022 (TransformationsfondsSoVermG). Die Förderung wird nach der Saarländischen Haushaltsordnung (SL-LHO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der §§ 23 und 44 der SL-LHO nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt.

Eine Förderung aus Mitteln des Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ kann ausschließlich nach vorherigem Beschluss der Steuerungsgruppe über die entsprechende im Wirtschaftsplan angemeldete und bei der Geschäftsstelle Transformationsfonds beantragte Maßnahme erfolgen.

2.3 Kein Anspruch auf Zuwendung

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieses Programms besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3. Ziele und Indikatoren

3.1 Vorhaben gemäß Nr. 1.a

Die Fördermaßnahmen gemäß Nr. 1.a dieser Richtlinie dienen zur Bildung von fachlichen und regionalen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten sowie der Stärkung des Innovationspotenzials außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Saarland und der Hochschulen des Saarlandes entsprechend der saarländischen Innovationsstrategie²³⁾.

Die Indikatoren für die Messung der zu erreichenden Zielsetzungen orientieren sich an ent-

sprechenden Vorgaben des Programms EFRE Saarland 2021–2027. Es gelten im Rahmen dieser Richtlinie bis zum Jahresende 2029 folgende Zielwerte: 1. Indikator RCO06 (Outputindikator Regio) mit einem Zielwert von 100 in unterstützten Forschungseinrichtungen tätigen Forschern in Vollzeitäquivalenten, 2. Indikator OI1 mit einem Zielwert von fünf abgeschlossenen anwendungsorientierten FuE-Projekten und 3. Indikator RCR08 (Ergebnisindikator) mit einem Zielwert von zehn aus unterstützten Projekten hervorgegangenen Publikationen.

3.2 Vorhaben gemäß Nr. 1.b

Die Fördermaßnahmen gemäß Nr. 1.b dieser Richtlinie dienen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation, die das Ergebnis einer im Jahr 2022, ausgelöst durch den Ukrainekrieg, beschleunigten und verteuerten Transformation der Saarwirtschaft sind.

Die Indikatoren für die Messung der zu erreichenden Zielsetzungen orientieren sich am Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ vom 8. Dezember 2022. Es gelten im Rahmen dieser Richtlinie bis zum Jahresende 2028 folgende Zielwerte: 1. Indikator mit einem Zielwert von 30 in unterstützten Forschungseinrichtungen tätigen Forschern in Vollzeitäquivalenten, 2. Indikator mit einem Zielwert von drei abgeschlossenen anwendungsorientierten Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsprojekten und 3. Indikator mit einem Zielwert von drei aus unterstützten Projekten hervorgegangenen Publikationen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Vorhaben gemäß Nr. 1.a

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Saarlandes sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Richtlinie als durchführende Stelle eines wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Sinne von Nr. 1.a, sofern das Vorhaben den Zielen der Priorität 1 „Forschung und Innovation“ gemäß den Vorgaben des Programms EFRE Saarland 2021–2027 dient.

4.2 Vorhaben gemäß Nr. 1.b

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Saarlandes und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie Technologietransfereinrichtungen mit Sitz im Saarland im Sinne dieser Richtlinie als durchführende Stelle eines Innovationsvorhabens im Sinne von Nr. 1.b, solange

23) <https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/innovationsstrategie/innovationsstrategie>.

die Maßnahme überwiegend im Saarland durchgeführt wird.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach Nr. 1.a

- Konsistenz mit der Strategie für Forschung und Innovation Saarland
- Beitrag zum Übergang zu neuen Technologien
- Wissenschaftliche FuE-Vorhaben im Rahmen bestehender oder aufzubauender Forschungsschwerpunkte
- Beitrag zur Verbesserung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen untereinander sowie zwischen den Forschungseinrichtungen und der regionalen Wirtschaft
- Unmittelbare Relevanz des Vorhabens für die Regionalwirtschaft
- Beitrag zur Förderung von Cross-Innovationen und von Spitzenforschung, insbesondere mit Bezug zu den Schlüsselbereichen der Innovationsstrategie
- Beitrag zur Verbesserung der Innovationsleistung und des Produktivitätswachstums
- Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

5.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Bewilligung von Fördermitteln setzt eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus.

5.3 Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor einer Bewilligung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zulassen.

5.4 Nichtwirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers

Die Zuwendung setzt voraus, dass die antragstellende Einrichtung im Vorhaben nicht wirtschaftlich tätig ist, das heißt unabhängige Forschung und Entwicklung durchführt und die ungeschützten Forschungsergebnisse weiterverbreitet und die Einnahmen aus der Veräußerung geschützter geistiger Eigentumsrechte, die im Projekt erworben werden, wieder in nichtwirtschaftliche Tätigkeiten investiert.

Übt eine antragstellende Einrichtung sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quer-

subventionierungen diese beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden. Hierzu sind wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung voneinander zu trennen (Trennungsrechnung und Vollkostenansatz). Der Nachweis hierfür kann z. B. durch einen Jahresabschluss erbracht werden, welcher ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters voraussetzt.

5.5 Vorhabenabschluss

5.5.1 Vorhaben gemäß Nr. 1.a

Gefördert werden aus EFRE-Mitteln des EFRE-Programms Saarland 2021–2027 nur wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne der Nr. 1.a., die so rechtzeitig fertiggestellt werden können, dass die Verwendungsnachweisprüfung bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen ist. Längere Laufzeiten bedürfen einer besonderen Begründung. Mit Mitteln des EFRE kofinanziert werden nur Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2029 getätigt und gezahlt wurden.

5.5.2 Vorhaben gemäß Nr. 1.b

Gefördert werden beim Einsatz von Mitteln aus dem Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ nur Innovationsvorhaben im Sinne der Nr. 1.b., die so rechtzeitig fertiggestellt werden können, dass die Verwendungsnachweisprüfung bis zum 30. September 2028 abgeschlossen ist.

5.6 Beurteilung des Vorhabens

Die Beurteilung des Vorhabens und der Förder Voraussetzungen erfolgt grundsätzlich durch die Bewilligungsbehörde. Hierzu kann die Bewilligungsbehörde bei Bedarf auch die Stellungnahme eines sachverständigen Dritten einholen. Die sachverständigen Einrichtungen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den bezeichneten Zweck zu verwenden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Vorhaben gemäß Nr. 1.a werden bei Vorliegen der EU-rechtlichen Bestimmungen des EFRE-Programms Saarland 2021–2027 mit bis zu 40% der förderfähigen Kosten aus dem EFRE kofinanziert. Eine weitere Kofinanzierung aus Landesmitteln ist möglich. In besonderen Fällen

kann der Prozentsatz der Anteilsfinanzierung aus EFRE- und Landesmittel bis auf 100 % der förderfähigen Kosten heraufgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Vorhaben gemäß Nr. 1.b werden aus Landesmitteln kofinanziert. In besonderen Fällen kann der Prozentsatz der Anteilsfinanzierung aus Landesmitteln bis auf 100 % der förderfähigen Kosten heraufgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personal- und Restkosten.

6.1 Personalkosten

Zuwendungsfähig sind Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden und die Mitarbeitenden bei der geförderten Einrichtung selbst angestellt sind. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden pauschaliert auf der Grundlage der Berechnung der „Kosten je Einheit“ gemäß Artikel 53 Absatz 1 b in Kombination mit einem pauschalen Anteil der Arbeitszeit gemäß Artikel 55 Absatz 5 der VO (EU) 2021/1060 abgegolten. Die verschiedenen Leistungsgruppen und die jeweils anzuwendenden Monatssätze sind in der Anlage 1 zur Richtlinie „Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen“ aufgeführt. Diese Anlage wird jährlich zum 30. Juni aktualisiert und gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Für das jeweilige Vorhaben maßgebend ist die Fassung der Anlage, die zum Zeitpunkt des Beginns des Durchführungszeitraums Anwendung findet.

6.2 Restkosten

Für die restlichen förderfähigen Kosten (Restkosten) wird eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt als sogenannte Restkostenpauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060. Darüber hinaus können keine weiteren Kosten gesondert als tatsächlich getätigte Kosten abgerechnet und gefördert werden, selbst wenn entsprechende Rechnungs- und Zahlungsbelege vorliegen, nach denen diese Ausgaben eindeutig dem Vorhaben zugeordnet werden können.

Die Restkosten erstrecken sich auf direkte und indirekte Kostenkategorien.

Zu den förderfähigen direkten Restkosten gehören:

- Kosten für Patente, Rechte und Lizenzen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen,

- Betriebskosten wie z. B. Miet- und Leasingkosten, Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, und andere Kosten, die innerhalb des Vorhabenzeitraums zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und eindeutig dem Vorhaben zugeordnet werden können.

Zur Kategorie der Betriebskosten zählen insbesondere:

- Kosten für Verbrauchsgüter, das heißt für Güter, die im Rahmen der Vorhabentätigkeit gebraucht werden und mit ihrem Gebrauch untergehen,
 - Kosten für Material, das heißt für Güter, die im Rahmen der Vorhabentätigkeit gebraucht werden und mit ihrem Gebrauch Teil des fertigen Arbeitsergebnisses werden und
 - Kosten für Bedarfsartikel, das heißt für Güter, die im Rahmen der Vorhabentätigkeit gebraucht werden, ohne dass sie bei Gebrauch untergehen oder Teil des fertigen Arbeitsergebnisses werden.
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung (mit Ausnahme des Erwerbs von Investitionsgütern im Sinne von langlebigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einschließlich der mit ihnen zu aktivierenden Werkzeuge und Ersatzteilen).

Zu den förderfähigen indirekten Restkosten gehören:

- Gemeinkosten als bestimmte Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann, wie z. B. Kosten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich solcher Kosten, bei denen die quantitative Zurechnung schwierig ist, wie z. B. Wasser oder Strom.

Im Rahmen der Antragstellung und während der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu bestätigen, dass bei den zu fördernden Vorhaben während der Umsetzung Restkosten anfallen bzw. angefallen sind.

Es können nur dann Fördermittel zur Erstattung von Personal- und Restkosten ausgezahlt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass die benannten Mitarbeitenden auch tatsächlich beim Zuwendungsempfänger angestellt sind und über die notwendigen Qualifikationen für die geltend gemachten Tätigkeiten verfügen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Laufzeit der Vorhaben

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, die Laufzeit des Vorhabens (Durchführungszeit-

raum) und der Zeitraum, in dem die Fördermittel dem Zuwendungsempfänger zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen (Bewilligungszeitraum), werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Laufzeit des Vorhabens soll einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen – unter Berücksichtigung der den jeweiligen Fördermitteln zugrunde liegenden Rahmenbedingungen – können auch längere Laufzeiten gewährt werden, sofern die Durchführung des Vorhabens dies zwingend erfordert, an der Durchführung weiterhin ein besonderes Landesinteresse besteht und ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2 Zuwendungsbescheid

Positive Entscheidungen über Förderanträge erfolgen durch die Bewilligungsbehörde auf Basis eines Zuwendungsbescheids. Der Zugang erfolgt postalisch in Papierform oder elektronisch über das Förderportal des Saarlandes.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Technologie- und Forschungsförderung (BNBest-P-Technologie) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

7.3 Einnahmen

Es sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter usw.) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen.

7.4 Veröffentlichung der Vorhabenergebnisse

Die Ergebnisse der aus öffentlichen Drittmitteln finanzierten Vorhaben sind zu veröffentlichen, sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Der Nachweis hierüber ist spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen. Möglich sind sowohl Veröffentlichungen in klassischen Formaten wie z. B. Journalbeiträge oder Artikel in Sammelbänden und Konferenzbeiträge als auch Open-Access-Veröffentlichungen. Entscheidend ist, dass es sich um ein wissenschaftlich-qualitätssicherndes Verfahren handelt. Die Publikation muss noch nicht veröffentlicht, aber grundsätzlich angenommen sein. Akzeptiert werden alle Publikationen, die den Review-Prozess durchlaufen haben, Patentschriften sowie Publikationen mit ISSN bzw. ISBN-Nummern. Der Nachweis erfolgt über ein Publikationsverzeichnis der veröffentlichten Arbeiten bzw. Patentschriften; im Falle noch nicht erschienener, aber bereits zur Veröffentlichung

angenommener Arbeiten bzw. Patentschriften ist die Annahmestätigung des Herausgebers, Veranstalters bzw. Patentamtes vorzulegen.

7.5 Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen (z. B. gesellschaftsrechtliche Änderungen, die vorzeitige Beendigung des Vorhabens, personelle Veränderungen innerhalb des Vorhabens, Absenkungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Bezug von Lohnersatzleistungen).

7.6 Prüfungsrecht

Die im Zusammenhang mit der beantragten und bewilligten Zuwendung stehenden Daten können vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft oder von diesen Beauftragte, vom Rechnungshof des Saarlandes, von der Verwaltungs-, der Prüf- und der Bescheinigungsbehörde sowie von der Europäischen Kommission einschließlich der von ihr beauftragten Stellen und vom Europäischen Rechnungshof jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Zuwendungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen, das heißt die im Rahmen der Förderung notwendigen Unterlagen sowie die Dokumente zu den im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen geltend gemachten Kosten, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfrechte nach § 91 Absatz 1 und 2 SL-LHO zu.

7.7 Evaluation

Die Bewilligungsbehörde sieht zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der einzelnen Fördervorhaben eine Evaluierung des Förderprogramms vor. Die Zuwendungsempfänger, die für diesen Zweck von der Bewilligungsbehörde ausgewählt werden, haben den mit der Evaluation beauftragten Stellen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese vorhabenbezogenen Informationen können über den in den allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-EFRE bzw. ANBest-P) festgelegten Rahmen eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinausgehen und zusätzliche einrichtungsbezogene Angaben beinhalten. Die mit der Evaluierung beauftragten Stellen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

8. Verfahren

8.1 Antragserfordernis

Die Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

8.2 Formerfordernis

Die Anträge gemäß Nr. 1.a sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen über das Förderportal des Saarlandes²⁴⁾ einzureichen. In begründeten Einzelfällen, das heißt, sofern die Einrichtung in digitaler Form tatsächlich nicht möglich ist, kann auf ausdrücklichen Antrag ein Förderverfahren mittels Papierdokumenten außerhalb des Förderportals des Saarlandes zugelassen werden.

Die Anträge gemäß Nr. 1.b sind schriftlich in Papierform beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Abteilung C, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, einzureichen.

8.3 Antragsinhalt

Der Antrag gemäß Nr. 1.a muss eine inhaltliche Beschreibung und eine gut verständliche und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbare Zusammenfassung des Vorhabens sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Der Antrag gemäß Nr. 1.b muss darüber hinaus beim Einsatz von Mitteln aus dem Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ die entsprechenden Veranlassungszusammenhänge darzulegen.

Mit dem Gütesiegel „Seal of Excellence“ der Europäischen Kommission (KOM) ausgezeichnete Vorhabenanträge können bei gleichen Fördervoraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die für das Vorhaben geltenden Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

8.4 Antragsunterlagen

Zur Prüfung im Rahmen der Antragstellung sind insbesondere folgende Dokumente vorzulegen:

- aussagekräftiger Antrag,
- Personalkostenkalkulation auf Monatsbasis mit Angabe der personenbezogenen Personalkostenpauschalen,
- davon abgeleiteter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Arbeitsverträge der im Vorhaben eingesetzten Mitarbeitenden der antragstellenden Einrichtung,
- Funktionsbeschreibungen der im Vorhaben Mitarbeitenden und

— Qualifikationsnachweise der im Vorhaben Mitarbeitenden, die zur Einstufung in die Leistungsgruppen 1 bis 4 erforderlich sind. Zur Einstufung in die Leistungsgruppe 5 ist die Vorlage von Qualifikationsnachweisen hingegen nicht erforderlich.

Aus der Personalkostenkalkulation muss detailliert hervorgehen, in welchem Arbeitsumfang der Mitarbeitende in dem geförderten Vorhaben tätig ist. Hierzu wird je Mitarbeitendem ein individueller Zuweisungswert für dessen gesamten Einsatzzeitraum im Vorhaben ermittelt, der als Durchschnittswert zu verstehen ist (fester Prozentsatz). Gegebenenfalls auftretende Änderungen in der Personalstruktur hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Anpassungen des Arbeitsumfangs eines jeden Mitarbeitenden sind max. einmal im Kalenderjahr möglich. Eine Ausnahme hiervon bilden Anpassungen am Arbeitsverhältnis als solchem.

Im Rahmen der Funktionsbeschreibung hat der Antragsteller plausibel darzulegen, dass die Person im Vorhaben die in der für sie angestrebten Leistungsgruppe vorgegebenen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Des Weiteren ist die Geeignetheit und Notwendigkeit des geplanten Mitarbeitenden für das konkrete Vorhaben nachvollziehbar darzulegen. Die Qualifikation und Berufserfahrung der einzelnen Mitarbeitenden wird anhand entsprechender Nachweise (z. B. Zeugnisse, Urkunden) belegt. Die Erfüllung der Kriterien ist vom Antragsteller subventionserheblich zu bestätigen.

Eine Zuordnung der Dokumente zueinander bzw. zu dem jeweils benannten Mitarbeitenden muss über Attribute wie Vor- und Zuname sowie gegebenenfalls auch Geburtsort und -tag möglich sein. Kontaktdaten der Mitarbeitenden (Post- bzw. Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sind in den Unterlagen aus Datenschutzgründen vor Einreichung unkenntlich zu machen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden über die Weitergabe ihrer Dokumente mit dem Dokument „DSGVO-Informationsschreiben“ zu informieren und die Information mittels Unterschrift der Mitarbeitenden auf dem Dokument festzuhalten.

Die Arbeitsverträge der Vorhabenmitarbeitenden, die zum Antragszeitpunkt in der Personalkostenkalkulation noch nicht benennbar waren (sog. „NN-Stellen“), sind bei Personalisierung beim Zuwendungsgeber einzureichen. Des Weiteren sind zu den nachpersonalisierten Mitarbeitenden die Funktionsbeschreibungen und für die Leistungsgruppen 1 bis 4 auch die Qualifikationsnachweise vorzulegen.

24) <https://fmi.saarland.de/nfmi/>

Hinsichtlich der Vorhaben gemäß Nr. 1.a ist des Weiteren zu beachten, dass die Fördermaßnahme im Programm EFRE Saarland 2021–2027 entsprechend dem DNSH-Gutachten hinsichtlich der Umweltziele Anpassung an den Klimawandel und Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft als mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (do no significant harm principle) vereinbar bewertet. Zur Einhaltung des Grundsatzes auf Vorhabenebene sind mit den Antragsunterlagen die ausgefüllten DNSH-Formulare einzureichen.

9. Aufbewahrungsfrist

Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Bewilligungsstelle im Original, in beglaubigter Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufzubewahren, sofern dem nicht von steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

10. Zu beachtende Vorschriften

10.1 Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die §§ 23 und 44 der SL-LHO sowie die hierzu geltenden VV, soweit nicht in der EFRE-Rahmenrichtlinie oder in dieser Förderrichtlinie

Abweichungen hiervon zugelassen sind, sowie die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

10.2 Subventionshinweis

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Vorhabeninhalten und über die antragstellende Einrichtung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zurechtlich unerheblich. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 26. März 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Anlage 1 – Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2021–30.06.2022

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ²⁵⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ²⁶⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	8 150,53
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 432,46
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	3 922,56
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 005,09
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernete Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 489,85

25) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

26) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

Anlage 1 – Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2022 - 30.06.2023

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ²⁷⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ²⁸⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	8 450,83
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 638,42
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	4 074,59
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 201,20
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernete Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 541,37

27) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

28) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

Anlage 1 – Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2023 - 30.06.2024

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ²⁹⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ³⁰⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	7 614,83
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 636,37
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	4 395,47
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 731,42
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernete Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 663,07

29) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

30) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

Anlage 1 – Übersicht der Personalkostenpauschalen für Bewilligungen im Zeitraum 01.07.2024 - 30.06.2025

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz in Euro
1 – Vorhabenleitung	Ein Arbeitnehmender ³¹⁾ in leitender Stellung, der zentral für das gesamte Vorhaben die Aufsichts- und Dispositionsbefugnis innehat sowie in der Einrichtung selbst Leitungsfunktionen ausübt. Dies kann ein Vorhabenleitender mit Promotion, Magister-, Master- oder Diplomabschluss sein, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens ³²⁾ , der über eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung verfügt, oder ein angestellter Geschäftsführender.	7 829,12
2 – Experten	Arbeitnehmende als Experten, die sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten übernehmen und die für das Vorhaben geeigneten speziellen Fachkenntnisse und Berufsqualifikationen besitzen. Dazu gehören Arbeitnehmende mit Magister-, Master- und Diplomabschluss oder einem anderen Abschluss, angelehnt an Niveau 7 oder 8 des deutschen Qualifikationsrahmens. Die Arbeitnehmenden können in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitenden Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.	5 817,02
3 – Spezialisten	Arbeitnehmende als Spezialisten mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung ein abgeschlossenes Bachelorstudium, eine abgeschlossene Meisterausbildung, eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker oder ein anderer Abschluss, angelehnt an Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens, erforderlich ist.	4 601,04
4 – Fachkräfte	Arbeitnehmende als Fachkräfte mit einfachen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	3 969,38
5 – Helfer	Arbeitnehmende, die nach der Vergütungsordnung für Hilfskräfte der Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung vergütet werden, ordentliche Studierende, die neben dem Studium eine Beschäftigung in einem Unternehmen ausüben, sowie an- und ungelernete Arbeitnehmende mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.	2 701,67

31) – Eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe 1 (LG 1) kann pro Vorhaben max. durch eine Person pro Kooperationspartner erfolgen. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Kooperationspartner um ein Konsortium handelt.

– Bei Vorhaben im Unternehmenssektor ist die LG 1 regelmäßig beim Geschäftsführenden verortet, sofern dieser im Vorhaben eingesetzt wird. Die individuelle (= pauschale) Zuweisung von Geschäftsführenden zu den Vorhaben ist auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit begrenzt. Eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen für die Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und deren Leitung greifen in der Regel auf den Unternehmensgeschäftsführer oder den Leiter der FuE-Abteilung zurück, deren Lohnkosten vom Unternehmen zu erwirtschaften sind.

– Eine Eingruppierung in die LG 1 ist für Vorhabenpersonal der Hochschulen ausgeschlossen.

– Die Kosten für an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Professoren zählen nach positiver Prüffeststellung als Personalkosten und sind in der LG 1 bis auf max. 70% der gewöhnlichen Arbeitszeit abrechenbar.

32) Vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen – „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ (www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/der-dqr_node.html).

86 **Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Technologie- und Forschungsförderung (BNBest-P-Technologie)**

Inhalt

1. Kostenförderung
2. Besondere Voraussetzungen für Personal- und Restkosten
3. Bemessung und Abrechnung von Personalkosten
4. Bemessung und Abrechnung von Restkosten

Gültig im Zusammenhang mit

der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Innovation an Hochschulen, außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und Transfereinrichtungen im Saarland hinsichtlich der Ziffer 1.a

sowie

der Richtlinie zur Technologieförderung im Saarland „Zentrales Technologieprogramm Saar“ hinsichtlich der Ziffern 6.1 und 6.2.

Die BNBest-P-Technologie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG), die die Regeln der beiden genannten Förderrichtlinien konkretisieren.

Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. **Kostenförderung**

Zuwendungen für die Technologie- und Forschungsförderung werden anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten des Zuwendungsempfängers bewilligt, soweit die zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen in Form von Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Absatz 1 b der Verordnung (VO) (EU) 2021/1060 oder in Form von Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 d der VO (EU) 2021/1060 bemessen werden.

Soweit bei Zuwendungen für die Technologie- und Forschungsförderung direkte pauschalierte Personal- und Restkosten (Aufschlag auf die direkten pauschalierten Personalkosten zur Abdeckung weiterer direkter und indirekter Kosten des Vorhabens) als zuwendungsfähige Kosten gemäß Artikel 53 Absatz 1 b und d der VO (EU) 2021/1060 anerkannt werden sollen, sind sie auf der Grundlage von Kosten je Einheit (Personalkosten) und Pauschalfinanzierungen (Restkosten) zu bemessen und abzurechnen.

2. **Besondere Voraussetzungen für Personal- und Restkosten**

- 2.1 Für pauschalierte Kosten werden gemäß Nr. 9 der ANBest-P-EFRE die vom Zuwendungsempfänger zu erfüllenden Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Mittelabrufs und des Endverwendungsnachweises hier gesondert festgelegt.
- 2.2 Die Zuwendung für getätigte und pauschal abgerechnete Personal- und Restkosten ist auf der Grundlage der EFRE-spezifischen Dokumente, das heißt Tätigkeitsnachweis inklusive der unter Ziffer 5.1.1.3 der Richtlinien genannten personenbezogenen Dokumente, anzufordern. Abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-P-EFRE entfällt die Verpflichtung, Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger erklärt subventionserheblich, dass die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde.
- 2.3 Anstelle stichtagsbezogener Zwischennachweise gemäß Nr. 6.1 der ANBest-P-EFRE legt der Zuwendungsempfänger zur Abrechnung pauschalierter Kosten „Mittelabrufe nach Vorhabenfortschritt“ vor. Zur Dokumentation des tatsächlichen Umsetzungsstands wird auf die einzureichenden Unterlagen zur Prüfung abgerechneter Kosten im Rahmen eines Mittelabrufs gemäß Nr. 2.6.1 der BNBest-P-Technologie hingewiesen.
- 2.4 Die nachträgliche Erhöhung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Kosten je Einheit sowie des Satzes der Restkostenpauschale ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn sich die tatsächlich getätigten Personalausgaben oder Restkosten über die im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen hinaus nachweislich erhöht haben.
- 2.5 Kostenneutrale personelle und inhaltliche Vorhabenaktualisierungen, die nach Bewilligung der Fördermaßnahme umgesetzt werden und nicht in einen Änderungsbescheid münden, sind der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger über das Förderportal des Saarlandes unverzüglich anzuzeigen und detailliert zu begründen. Diese bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
Ergänzend sind die benötigten personengebundenen und inhaltlichen Nachweise einzureichen, damit den angezeigten Änderungen zugestimmt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.
Dies sind insbesondere:
 - die Arbeitsverträge zu den neu im Vorhaben eingesetzten Mitarbeitenden (für Unternehmen zusätzlich die subventionserheblichen Erklärungen zum Beschäftigungsverhältnis),
 - neue Funktionsbeschreibungen,

- neue Qualifikationsnachweise für Mitarbeitende in den Leistungsgruppen 1 bis 4 und
- eine aktuelle Überarbeitung der Personalplanung innerhalb des weiterhin geltenden Kostenplans mit Angabe der aktualisierten personenbezogenen Daten (einschließlich der aktualisierten Zuweisungsdaten).

Für Vorhabenänderungen, die in einen Änderungsbescheid münden, ist ein Änderungsantrag im Förderportal des Saarlandes einzureichen. Hierzu zählen insbesondere die Verlängerung des Vorhaben-/Bewilligungszeitraumes sowie Kostenaufwüchse, sofern diese Option in der entsprechenden Richtlinie eröffnet ist. Hierzu sind ein neuer Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich der neuen Zuweisungsdaten) und gegebenenfalls weitere aussagekräftige Unterlagen einzureichen. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Änderungsbescheid über das Förderportal des Saarlandes. Die Änderungen sind ab dem nächsten vorzulegenden Mittelabruf zu berücksichtigen.

2.6 Zu erbringende Nachweise bezüglich der pauschalierten Personalkosten des Vorhabens unter Nutzung des Förderportals des Saarlandes³³⁾

2.6.1 Im Rahmen eines Mittelabrufs:

- a) Dokument/Datenblatt „Mittelabruf“ für den Abrechnungszeitraum und
- b) subventionserhebliche Erklärungen zum Nachweis der Arbeitsmonate und der Tätigkeiten der im Abrechnungszeitraum eingesetzten Mitarbeitenden (Tätigkeitsnachweise) als Kopie. Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, den erklärten Umfang der Tätigkeit jederzeit weitergehend erläutern und durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z. B. Arbeitsergebnisse, Einsatzplanung etc.) auf Verlangen nachweisen zu können.
- c) Für Unternehmen ist ergänzend zu den v. g. Anforderungen gemäß a und b zu beachten: Es sind sowohl die Kopien der Arbeitsverträge der Mitarbeitenden als auch die subventionserheblichen Erklärungen zum Beschäftigungsverhältnis einzureichen.

2.6.2 Im Rahmen des Endverwendungsnachweises:

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem abschließenden Sachbericht zur Umsetzung der Zielerreichung. Im zahlenmäßigen Nachweis hat eine Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen pauschalierten Plan-Gesamtkosten und der pauschalierten Ist-Gesamtkosten des Vorhabens zu erfolgen.

Hat der Zuwendungsempfänger für alle angeforderten und ausgezahlten Personal- und Restkosten die EFRE-spezifischen Dokumente eingereicht und die erforderlichen Nachweise vorgelegt, die den Anforderungen der Nr. 1.4 der ANBest-P-EFRE und der vorliegenden BNBest-P-Technologie genügen, so kann die Bewilligungsbehörde dies als zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.2 der ANBest-P-EFRE werten.

2.7 Zu erbringende Nachweise bezüglich der pauschalierten Restkosten des Vorhabens

Die Höhe der Restkostenpauschale wird bei Antragstellung im vorgelegten Kostenplan ausgewiesen. Zur Abrechnung der Restkosten im Rahmen der Mittelabrufe sind keine weiteren Belege, außer die den Personalkosten zugrunde gelegten Nachweise, vorzulegen.

2.8 Die Auflage nach Nr. 5.3.1 der ANBest-P-EFRE, über alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungssystemcode zu verwenden, gilt nach Artikel 74 Absatz 1 a der VO (EU) 2021/1060 nicht für Kosten, die auf Basis vereinfachter Kostenoptionen gefördert werden. Die Verpflichtung entfällt damit für Vorhaben, die ausschließlich über vereinfachte Kostenoptionen gefördert werden.

2.9 Die Bestimmung von Nr. 6.2.2 der ANBest-P-EFRE, dass nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des UStG hat, entfällt für Vorhaben, die ausschließlich über vereinfachte Kostenoptionen gefördert werden.

2.10 Bei der Bemessung und Abrechnung von Vorhaben ausschließlich über vereinfachte Kostenoptionen ist Nr. 3.1–3.4 der ANBest-P-EFRE nicht anwendbar. Es entfällt die Verpflichtung, vergaberechtliche Unterlagen im Hinblick auf die Restkosten eines Vorhabens, die von der Restkostenpauschale abgedeckt sind, einzureichen. Verpflichtungen aufgrund vergaberechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.11 Sofern ein spezifisches Risiko einer Unregelmäßigkeit oder ein Betrugsrisiko festgestellt wurde, sind die Bewilligungsbehörde, die Verwaltungs-, die Prüf- und die Bescheinigungsbehörde sowie von diesen beauftragte Dritte berechtigt, Rechnungs- und Zahlungsbelege zu den Personal- und Restkosten anzufordern und vor Ort zu prüfen.

33) <https://fmi.saarland.de/nfmi/>

3. Bemessung und Abrechnung von Personalkosten

3.1 Die Pauschalen für Personalkosten umfassen alle Lohnkosten (inklusive vertraglicher oder tariflicher Zusatzleistungen wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld und Leistungsprämien) einschließlich aller Lohnnebenkosten. Die Förderung der Personalkosten eines Geschäftsführenden ist auf 70 % der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt. Die individuelle (prozentuale) Zuweisung eines Geschäftsführenden zum Vorhaben ist daher nur bis zu 70 % seiner regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Personalkosten, die die vorgegebenen Sätze der Kosten je Einheit übersteigen, können nicht gesondert abgerechnet werden.

3.2 Die Personalkosten für Mitarbeitende sind anhand der in Anlage 1 zur Richtlinie aufgeführten Systematik in fünf Leistungsgruppen einzuteilen.

Ein Anspruch auf die Eingruppierung der Mitarbeitenden in die jeweilige Leistungsgruppe besteht auch bei Vorliegen aller formellen Voraussetzungen nicht. Die Bewilligungsbehörde behält es sich aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung vor, im Einzelfall Mitarbeitende in eine niedrigere Leistungsgruppe einzustufen.

3.3 Der Nachweis der förderfähigen Arbeitszeit eines Mitarbeitenden im Rahmen eines Mittelabrufs (enthalten im Tätigkeitsnachweis) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des betreffenden Mitarbeitenden, dass er innerhalb des Abrechnungszeitraums im geförderten Vorhaben eingesetzt wurde, für wie viele Monate bzw. Teilmonate er für das Vorhaben tätig war und, zum Nachweis angefallener Personalkosten, dass der Zuwendungsempfänger den Mitarbeitenden für seinen Einsatz entsprechend entlohnt hat. Die Erklärung zur Arbeitszeit umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger im Abrechnungszeitraum tätig war, sowie seinen individuellen Monatssatz³⁴⁾. Ferner bedarf es einer Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeitenden, die erkennbar, unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit der Vorhabendurchführung steht und eine nachvollziehbare Zuordnung zum Kosten- und Finanzierungsplan zulässt. Die Vorlage von Stundenaufschreibungen und deren Überprüfung vor Ort entfällt gemäß Artikel 55 Absatz 5 der VO (EU) 2021/1060.

3.4 In besonderen Fällen ist ein Abzug von der Förderung für einen im Vorhaben eingesetzten Mit-

arbeitenden im Rahmen des Mittelabrufs dann vorzunehmen, wenn der Einsatzzeitraum des Mitarbeitenden unterbrochen wurde. In diesen Fällen ist es erforderlich, die Berechnung von Monatsanteilen mithilfe der Dreißigstelmethode³⁵⁾ vorzunehmen, um den so bereinigten Einsatzzeitraum des Mitarbeitenden korrekt ermitteln zu können. Zur Überprüfung der im Tätigkeitsnachweis erklärten Unterbrechungszeiträume (in Tagen) ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vor Ort Einsicht in die tatsächlichen Fehltag anhand eines beim Zuwendungsempfänger geführten Jahreskalenders (i. d. R. Bestandteil des elektronischen Zeiterfassungssystems) zu gewähren, um die Bemessungsgrundlage der Förderung bei Abzügen anhand gesicherter Daten belastbar abgrenzen zu können.

3.5 Die „subventionserhebliche Erklärung zum Nachweis der Arbeitsmonate und der Tätigkeiten der im Abrechnungszeitraum eingesetzten Mitarbeitenden“ (Tätigkeitsnachweis) ist mit Datum und Unterschrift des jeweiligen Mitarbeitenden und des Zuwendungsempfängers zu versehen. Ergänzend bestätigt der Zuwendungsempfänger die in den Tätigkeitsnachweisen erklärten Angaben nochmals als subventionserheblich durch seine rechtsverbindliche Einreichung des entsprechenden Mittelabrufs.

4. Bemessung und Abrechnung von Restkosten

4.1 Restkosten können gefördert werden, wenn sie im Vorhaben anfallen und pauschaliert abgerechnet werden.

Im Rahmen des Mittelabrufs ist das Anfallen von Restkosten für den entsprechenden Vorhabenfortschritt zu bestätigen.

4.2 Zur Abrechnung von Restkosten sind der Bewilligungsbehörde keine weiteren Belege vorzulegen. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Basis der nachgewiesenen förderfähigen Personalkosten.

4.3 Bei einer Veränderung der Bezugsgröße der Restkosten (förderfähige Personalkosten), verändern sich die förderfähigen Restkosten entsprechend der Bezugsgröße.

Saarbrücken, den 26. März 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

34) Individueller Monatssatz = Monatssatz (s. Anlage 1 der jeweiligen Richtlinie) multipliziert mit dem Stellenanteil des Mitarbeitenden, multipliziert mit der prozentualen Zuweisung der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat.

35) Dreißigstelmethode = Berechnung des Arbeitsanteils für den entsprechenden Monat (entsprechende Arbeitstage dividiert durch den Faktor 30 = Durchschnittstagezahl eines Monats). Dieser Arbeitsanteil wird für den nicht vollen Monat zu den vollen Monaten addiert. Dieser Wert wird mit dem individuellen Monatssatz multipliziert.

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

79 Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 10. März 2025

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum **1. Oktober 2025** mehrere

Beschäftigte (m/w/d) im allgemeinen Vollzugsdienst (Aufsichtsdienst) mit dem Ziel der späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlere Beamtenlaufbahn)

in Vollzeit einzustellen. Die Eingruppierung erfolgt zunächst in Entgeltgruppe 4 TV-L.

Deine Qualifikation:

Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Hochschulabschluss (bzw. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand) **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung **oder** einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Besonderes Interesse besteht an Bewerberinnen und Bewerbern, die

- eine Ausbildung in einem der folgenden Berufsbereiche abgeschlossen haben:
 - Gesundheitswesen (insbesondere als Rettungsassistent, Pflegefachfrau/Pflegefachmann o. Ä.)
 - Bauhandwerk (Stuckateur, Maurer, Zimmermann [m/w/d])
 - Bäckerhandwerk
 - Elektrohandwerk
- über eine Meisterqualifikation – insbesondere in einem der nachstehenden Berufsfelder – verfügen oder bereit sind, zeitnah eine solche berufsbegleitend zu erwerben:
 - Metallbau
 - Elektrohandwerk
 - Installateur- und Heizungsbauwesen
 - Bauhandwerk (Stuckateur, Maurer, Zimmermann [m/w/d])
 - Kfz-Handwerk
 - Schreinerhandwerk
 - Malerhandwerk

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch Du #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz:

Die Justizvollzugsanstalten Saarbrücken und Ottweiler und die Jugendarrestanstalt Lebach sind für die Beaufsichtigung und Betreuung der saarländischen Inhaftierten und Arrestanten zuständig. Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwarten Dich eine verantwortungsvolle Tätigkeit und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten.

Bewirb Dich jetzt:

Bewerbungen sind **bis spätestens 21. April 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist nicht erforderlich)
- ein Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Dienstzeiten bei der Bundeswehr bzw. Zivildienst absolviert haben, Dienstzeugnisse oder Zwischenbeurteilungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-51 99) und Frau Wamme (e.wamme@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-54 26) gerne zur Verfügung.

Weiteres:

Die Eingruppierung erfolgt zunächst in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Sobald in den nächsten Jahren Ausbildungsstellen frei werden, erfolgt bei Bewährung die Übernahme in den 21-monatigen Vorbereitungsdienst. Dieser umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten drei theoretische Lehrgänge an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich.

Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärterinnen und Anwärter – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Sporttest, einer schriftlichen Prüfung und einem Vorstellungsgespräch besteht. Weitere Informationen können im Internet unter www.saarland.de (dort: Themenportal Justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Justizvollzug > mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst) abgerufen werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

81 **Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums**

Vom 24. März 2025

Beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)** suchen wir im **Sachgebiet D1 „Basisservices“** im Bereich **Active Directory- und Fileserver-Infrastruktur** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Informatiker*in/ Wirtschaftsinformatiker*in (m/w/d)

Ihre Qualifikation

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- oder eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachinformatiker*in (m/w/d) mit mehrjähriger, einschlägiger Berufserfahrung in der ausgeschriebenen Tätigkeit

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich wie folgt:

- Administration und Wartung unserer Windows Server-Umgebung, einschließlich OS-Lifecycle und Patchmanagement
- Verantwortung für unser On-Premise Active Directory
- Hilfestellung bei Fragen und Problemen rund um das angebundene Azure AD sowie bei der Administration von M365-Systemen
- Unterstützung bei der Integration von Azure-Diensten sowie Identitätsverwaltung mit EntraID
- Sicherstellen der Einhaltung der IT-Sicherheitsrichtlinien und -standards

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Einsatzbereitschaft

- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen
- Gute Englischkenntnisse

Wünschenswert sind darüber hinaus

- Sehr gute Kenntnisse im Bereich Active Directory, Azure, Domain Controller, NTFS
- Erfahrung im Scripting mit PowerShell
- Tiefgreifendes Verständnis für die Identitätsverwaltung mit EntraID
- Erfahrung in der Steuerung und Umsetzung von IT-Projekten (mit und ohne externe Unterstützung)
- Affinität zu nachhaltigen und zur IT-Security Baseline passenden Lösungen sowie zu schlanken Prozessen
- Hohes Maß an Engagement sowie einer lösungsorientierten, selbstständigen Arbeitsweise
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. **Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!**

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten:

- **unbefristeter Arbeitsvertrag**
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten

- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad-Leasing

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **21. April 2025 ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID: 1279973)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@itdlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden.

Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung

der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

82

Stellenausschreibung des IT-Dienstleistungszentrums

Vom 24. März 2025

Beim **IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ)** suchen wir im **Sachgebiet A2 „Zentrale Services“** im Bereich **Software-Lizenzmanagement/Software Asset Management** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Techn. Inventarisierer*in (m/w/d)

Ihre Qualifikation

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- oder eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachinformatiker*in (m/w/d) mit mehrjähriger, einschlägiger Berufserfahrung in der ausgeschriebenen Tätigkeit

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich wie folgt:

- Verantwortung für die technische Inventarisierung von Server, Clients u.ä.
- Erfassung mittels Agents oder Agentless

- Optimierung der Abdeckung des technischen Inventars
- Qualitätssicherung und Validierung der erfassten Daten
- Erkennung von SW-Produkten auf Inventar-Ebene und Erhebung technischer Parameter, wie Prozessoren, Gerätetypen, Virtualisierung und Relationen
- Ableitung spezieller Maßnahmen aufgrund regelmäßiger Reports
- Pflege der Software Standards gemeinsam mit dem Lizenzmanagement

Des Weiteren werden vorausgesetzt

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungs- und prozessorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Wünschenswert sind darüber hinaus

- vertiefte Kenntnisse über IT-Systemarchitekturen im Bereich IT-Betrieb, Betriebssysteme, Netzwerktechnologien
- detailliertes technisches Wissen in Bezug auf den Betrieb von IT-Infrastrukturen und Software
- Bereitschaft sich in umfangreiche Lizenzbestimmungen von Software-Herstellern einzuarbeiten

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m/w/d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Wir bieten:

- **unbefristeter Arbeitsvertrag**
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad-Leasing

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **21. April 2025 ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID: 1279972)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.karriere.saarland.de).

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de